



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur  
und Landesplanung



## Alleenkonzeption 2030 des Landes Brandenburg

Alleenreichtum erhalten –  
an Bundes- und Landesstraßen und in kooperativer  
Zusammenarbeit am nachgeordneten Netz



### **Rainer Genilke**

Minister für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg

Brandenburg ist das alleenreichste Bundesland Deutschlands. Alleen und Baumreihen sind für uns ein lebendiges Kulturgut, ein wichtiges Markenzeichen des Landes Brandenburg und zugleich ein Stück Heimat. Alleen und Baumreihen bringen Menschen durch die gemeinsame Identifikation mit diesem Kulturgut zusammen. Auch zahlreiche Besucherinnen und Besucher schätzen die einmalige Alleen- und Baumreihenlandschaft in Brandenburg, insbesondere auch die Deutsche Alleenstraße zwischen Rheinsberg und Wiesenburg.

Zudem leisten Alleen und Baumreihen einen wertvollen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz. Die Bäume binden Kohlendioxid und kühlen die Umgebung ab. Sie bieten zahlreichen Tierarten Lebensraum und stärken damit die Biodiversität. Mit ihren Wurzeln stabilisieren sie das Erdreich, vermindern die Boden-erosion und schützen somit auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Der Erhalt und die Entwicklung der Alleen und Baumreihen sind aus diesen Gründen wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, welche die Landesregierung Brandenburg bereits seit vielen Jahren mit großem Engagement wahrnimmt. Ausdruck findet dies in der hier vorlie-

genden, neu ausgerichteten „Alleenkonzeption 2030“, die den Weg dafür weisen soll, wie der Alleenerhalt in Brandenburg gestärkt und langfristig gesichert werden kann.

Die beeindruckende Alleen- und Baumreihenlandschaft in Brandenburg besteht insgesamt aus mehr als 400.000 Bäumen an Bundes- und Landesstraßen, die sowohl innerorts als auch außerorts das Erscheinungsbild prägen. Sie bilden außerorts rund 1.740 km und innerorts etwa 420 km Alleen. Jedoch sind die brandenburgischen Alleen und Baumreihen, wie auch zahlreiche andere Biotope, in ihrem Bestand gefährdet. Dies hat vielfältige Gründe: In Brandenburg wurde die Mehrheit der Bäume in Alleen und Baumreihen in den 1930er-Jahren gepflanzt, sodass sie das natürliche Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben. Zudem werden die Folgen des Klimawandels auch in Brandenburg immer deutlicher spürbar. Extremwetterphänomene belasten die Bäume in den Alleen und Baumreihen in besonderem Maße und können leider dazu führen, dass vorzeitige Fällungen notwendig werden.

Neben den Gefahren für den Bestand von Alleen und Baumreihen sind auch die Rahmenbedingungen für Neupflanzungen herausfor-

## Vorwort

grund der zunehmend problematischen Flächenverfügbarkeit. Diese Tatsache mündete im Beschluss des Landtags Brandenburg vom 18. Juni 2021, die Landesregierung aufzufordern, die bestehende „Alleenkonzepktion 2007“ fortzuschreiben. Die Fortschreibung der „Alleenkonzepktion 2007“ ist zudem eine Festlegung im Koalitionsvertrag für die 7. Legislaturperiode.

Als Basis für die vorliegende „Alleenkonzepktion 2030“ wurde ein breit angelegtes Fachgutachten erstellt. Zusätzlich wurde zwischen Mitte 2021 und Mitte 2023 ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zahlreiche Stakeholder wurden in mehreren Workshops und mittels eines schriftlichen Beteiligungsformats zur Mitwirkung an der Neuausrichtung der „Alleenkonzepktion 2007“ eingeladen. Die wertvollen Ideen und Anregungen der Stakeholder wurden aufgenommen und sind in die Weiterentwicklung der Alleenkonzepktion eingeflossen.

Die „Alleenkonzepktion 2030“ verfolgt ein klares Strategisches Ziel, das an die heutigen Herausforderungen angepasst ist, ohne die morgigen aus den Augen zu verlieren. Der Alleenreichtum in Brandenburg soll erhalten und entwickelt werden, um zukünftigen Generationen vitale und funktionale Alleen und Baumreihen zu übergeben. Dieses Ziel kann nur gemeinschaftlich erreicht werden und muss aus der Mitte der Gesellschaft mitgetragen werden: von Kommunen und Vereinen, von Vereinen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Sie alle sind hiermit dazu eingeladen, daran mitzuwirken, dass Alleen und Baumreihen auch weiterhin das Landschaftsbild Brandenburgs prägen.



**Rainer Genilke**

Minister für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg

dernd. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist die Verfügbarkeit von geeigneten Flächen. In Brandenburg, wie auch in vielen anderen Bundesländern, sind die für die Neupflanzung von Alleen und Baumreihen benötigten Flächen jedoch ein knappes Gut und es besteht eine ausgeprägte Konkurrenz um die vorhandenen Flächen durch weitere Nutzungen.

Die Rahmenbedingungen sind also komplex. Dennoch genießt der Alleenschutz hohe Priorität für das Land Brandenburg. Um dem gerecht zu werden und sich zugleich zukunftsfähig aufzustellen, werden der Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen mit der „Alleenkonzepktion 2030“ neu ausgerichtet. Dabei wird noch stärker als bisher ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt.

Die vorliegende „Alleenkonzepktion 2030“ ist das Ergebnis eines umfangreichen Evaluations- und Beteiligungsprozesses. Im Jahr 2014 hat die Evaluation der initialen Alleenkonzepktion von 2007 das dort formulierte Vorgehen und die damit verbundenen Ziele als sinnvoll bestätigt. In den folgenden Jahren konnte das gesetzte jährliche Pflanzziel von 30 km jedoch aus verschiedenen Gründen leider immer seltener erreicht werden, unter anderem auf-

# Inhalt



<b>Vorwort</b>	1
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	4
<b>1 Zusammenfassung</b>	6
<b>2 Ausgangslage</b>	8
2.1 Kontinuierliche Weiterentwicklung der „Alleenkonzeption 2007“	9
2.2 Wesentliche Gesetze und zentrale technische Regelwerke für die Erhaltung und die Entwicklung von Alleen	10
2.3 Bezugspunkte der „Alleenkonzeption 2030“ zu weiteren strategischen Konzeptionen der Landesregierung	14
2.4 Finanzierungsbedarfe für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen	16
2.5 Instrumente zur Flächenbeschaffung für die Alleenspflanzung	18
<b>3 Alleen in Brandenburg: gestern und heute</b>	20
3.1 Länge des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen	21
3.2 Vitalität des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen	23
3.3 Kriterien für die Auswahl geeigneter Alleebäume und aktueller Bestand an Baumarten	23
<b>4 Ambition und Zielsetzung der „Alleenkonzeption 2030“</b>	26
4.1 Strategische Leitsätze für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen	26
4.2 Strategisches Ziel der Alleenkonzeption 2030	26
4.3 Konkrete Ziele für die nächsten Jahre	30
<b>5 Handlungsfelder und Maßnahmen</b>	32
5.1 Einleitung	33
5.2 Maßnahmen im Handlungsfeld 1: Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen verbessern	36
5.3 Maßnahmen im Handlungsfeld 2: Erhaltung und Pflege der Alleen intensivieren	43
5.4 Maßnahmen im Handlungsfeld 3: Neupflanzung von Alleen innovativ unterstützen	50
5.5 Maßnahmen im Handlungsfeld 4: Kooperation zum Erhalt und zur Entwicklung von Alleen stärken	56
5.6 Maßnahmen im Handlungsfeld 5: Fördermittelakquise und -management konsequent weiterentwickeln	61
5.7 Maßnahmen im Handlungsfeld 6: Flächenbeschaffung strategisch und gesamthaft planen und durchführen	66
<b>6 Maßnahmenumsetzung und Sicherstellung der Zielerreichung</b>	72
<b>7 Abkürzungsverzeichnis</b>	76
<b>8 Glossar</b>	78
<b>9 Literatur-/Quellenangaben</b>	84

# Abbildungs- verzeichnis



Abbildung 1:	Gesamthafte Darstellung des Strategischen Ziels	6
Abbildung 2:	Übersicht über wesentliche Gesetze sowie zentrale Regelwerke für die „Alleenkonzeption 2030“	12
Abbildung 3:	Relevante Strategien und Programme mit Bezugspunkten zur „Alleenkonzeption 2030“ (illustrative Darstellung)	14
Abbildung 4:	Lebenszyklusbetrachtung der Finanzierungsbedarfe für Alleebäume	16
Abbildung 5:	Entwicklung des Alleenbestandes in den Erfassungsjahren 2009, 2014 und 2019 an Bundes- und Landesstraßen außer- und innerorts (Kilometer)	21
Abbildung 6:	Fäll- und Pflanzbilanz an Bundes- und Landesstraßen sowie an sonstigen Straßen und Wegen inner- und außerorts zwischen 2009 und 2019 (Stückzahl)	22
Abbildung 7:	Vitalität der Alleen an Bundes- und Landesstraßen in den Erfassungsjahren 2009, 2014 und 2019 an Bundes- und Landesstraßen außer- und innerorts (Kilometer)	23
Abbildung 8:	Baumartenverteilung von Alleebäumen an Bundes- und Landesstraßen außerorts im Betrachtungsjahr 2019 (prozentuale Anteile nach Längen)	24
Abbildung 9:	Strategische Leitsätze als Ausgangspunkt für die Konkretisierung des Strategischen Ziels	27
Abbildung 10:	Detaillierte Darstellung des Strategischen Ziels	28
Abbildung 11:	Handlungsprinzipien und konkrete Ziele des MIL	30
Abbildung 12:	Übersicht der Handlungsfelder und der zugeordneten Maßnahmen	34
Abbildung 13:	Klassifikationstabelle zur Bestimmung der Geschlossenheit von Alleen und Baumreihen	74
Abbildung 14:	Klassifikationstabelle zur Bestimmung der Vitalität eines Baumes	75

# 1 Zusammenfassung



Abbildung 1:  
Gesamthafte Darstellung des Strategischen Ziels



Das Land Brandenburg wirkt seit vielen Jahren darauf hin, den Alleenreichtum entsprechend seiner landesgestalterischen, landeskulturellen und kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln.

Um der Langfristigkeit dieser Aufgabe Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der vorliegenden Neukonzeption ein **Strategisches Ziel** mit drei **Zieldimensionen** formuliert, welche sich in sechs **Handlungsfelder** aufzählen. Die Umsetzung erfolgt durch 36 **Maßnahmen** (siehe Abbildung 1).

Für die Umsetzung der „Alleenkonzeption 2030“ werden zudem konkrete Ziele abgeleitet (siehe Abschnitt 4.3).

Bei der Neuausrichtung der „Alleenkonzeption 2007“ wurden teils bewährte und teils neue Wege beschritten. Hierbei ist als Erstes die Etablierung einer **landeseinheitlichen Alleendefinition** (siehe Maßnahme 1.1) zu nennen, die auch Baumreihen miteinbezieht. Kernpunkt dieser Alleendefinition ist die Festlegung, dass die ästhetische Wirkung, der kulturhistorische Wert sowie die ökologische Bedeutung einer Allee bereits ab einer Mindestlänge von 100 m einsetzen. Gleiches gilt für **Baumreihen** (siehe Maßnahme 1.2), die ebenfalls die beschriebenen Funktionen erfüllen und zudem die Chance bieten, perspektivisch zu einer Allee weiterentwickelt zu werden.

Eine wichtige Anpassung, um die gesetzten Ziele zu erreichen, sind **Pflanzungen im nachgeordneten Netz** auf der Basis von **freiwilligen Kooperationen mit den Kommunen** (siehe Maßnahme 4.2). Um die Aufenthaltsqualität für die Menschen in den Ortschaften vor allem vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung zu erhöhen, wird ein besonderes Augenmerk auf die **Alleenentwicklung in Ortsdurchfahrten** (siehe Maß-

nahme 3.2) gerichtet. Bäume gehören zu den wichtigsten Gestaltungselementen von Straßen und Plätzen.

Die deutsche Alleenstraße, die ebenfalls durch Brandenburg verläuft, soll gezielt mit neuen Alleen und Baumreihen versehen werden. Zur weiteren Vernetzung und als Ort der Forschung und des Wissenstransfers dient künftig das **Kompetenzzentrum für Straßenbäume und Alleen (kostba)** (siehe Maßnahme 4.1).

Um die für die Pflanzung von Alleen und Baumreihen benötigten Flächen besser verfügbar zu machen, werden so genannte **vereinfachte Flurneuerungsverfahren** zur Flächenbeschaffung etabliert (siehe Maßnahme 6.2). Die **Flächenagentur Brandenburg GmbH** steht als Dienstleisterin für die Flächenakquise zur Verfügung (siehe Maßnahme 6.1).

Ein **digitales Baumkataster** für Bundes- und Landesstraßen wird künftig mit einem individuellen Steckbrief und exakter GPS-Verortung jederzeit den Überblick über den Alleen- und Straßenbaumbestand gewährleisten (siehe Maßnahme 2.3). Die kontinuierliche **Fortschreibung der Empfehlungen für klimaresiliente Baumarten** erweitert das Spektrum der zu pflanzenden Baumarten und begegnet den Herausforderungen des Klimawandels (siehe Maßnahme 1.4).

Diese Darstellung der formulierten Ziele sowie eine Auswahl der insgesamt 36 Maßnahmen verdeutlichen, dass es sich bei dem Erhalt und der Entwicklung der brandenburgischen Alleen und Baumreihen um eine anspruchsvolle und generationenübergreifende Aufgabe handelt, die nur durch die gemeinsamen Anstrengungen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure bewältigt werden kann.

## 2 Ausgangslage



## 2.1 Kontinuierliche Weiterentwicklung der „Alleenkonzeption 2007“

Der Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen ist bereits seit den frühen 1990er-Jahren ein wichtiges Anliegen der Landesregierung Brandenburg. Für die Umsetzung der Alleenkonzeption ist der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) als nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) zuständig. Der LS plant, baut, betreibt und verwaltet das Bundes- und Landesstraßennetz im Land Brandenburg. Alleen und Baumreihen gelten nach dem Straßengesetz als Zubehör der Straße und sind damit Bestandteil der Straße.

Im Folgenden werden die bisher unternommenen Schritte für den Alleenerhalt dargestellt, denn die neuausgerichtete Alleenkonzeption baut auf den bisher erworbenen Kompetenzen und gesammelten Erfahrungen auf.

### „Alleenkonzeption 2007“ und „Evaluation 2014“

Der Landtag Brandenburg hat 2006 den Beschluss zur Erhaltung des brandenburgischen Alleenbestands als kulturhistorisches Landschaftselement gefasst (LT-Drs. 4/3046).<sup>1</sup> Hierdurch wurde die Landesregierung mit der Erstellung der „**Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg**“ beauftragt, die ein Jahr später verabschiedet wurde (LT-Drs. 4/5133).<sup>2</sup>

Um eine ausgeglichene Altersstruktur der Alleen zu erreichen, war der Kernpunkt der „Alleenkonzeption 2007“ der Paradigmenwechsel „Weg vom Einzelbaum – hin zum Alleenabschnitt“. Hierzu wurde die Länge der jährlich an Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortschaften neu anzulegenden Alleenabschnitte auf eine Zielgröße von circa 30 km pro Jahr festgelegt, was ungefähr 5.000 Bäumen entspricht. Auf diese Weise sollte einem Prognosemodell zufolge nach

50 Jahren die Zielgröße der Alleen von circa 2.500 km (entspricht dem Stand 2005) erreicht sein.

Im Zuge der Evaluation der „Alleenkonzeption 2007“ wurde 2014 ein Bericht der Landesregierung zur „**Evaluierung der Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg aus dem Jahr 2007**“ (LT-Drs. 5/8468) erarbeitet und dem Landtag vorgelegt.<sup>3</sup> Die Evaluierung bestätigte grundsätzlich die Inhalte der „Alleenkonzeption 2007“, identifizierte jedoch auch einige Zielkonflikte, insbesondere im Bereich der Flächenbeschaffung. Als wesentliche neue Maßnahme zur Adressierung dieser Problematik wurde eine zwischen dem Umwelt- und dem Verkehrsressort einvernehmlich abgestimmte „**Mustervereinbarung zur Nutzung von Randstreifen landwirtschaftlicher Flächen für die Pflanzung von Alleen entlang von Bundes- und Landesstraßen**“ (die so genannte „Greening-Vereinbarung“<sup>4</sup>) erarbeitet.

### Auftrag des Landtags Brandenburg zur Erarbeitung der neuen Alleenkonzeption

Auch nach 2014 behielt der Erhalt der Alleen in Brandenburg eine hohe Bedeutung für die Landesregierung. Dies spiegelt sich in folgender Aussage des aktuellen Koalitionsvertrages der Landesregierung wider: „Die Koalition wird die Alleenkonzeption überprüfen und fortschreiben“<sup>5</sup>. Dieser Auftrag wurde durch den Beschluss des Landtags Brandenburg „**Alleen in Brandenburg für zukünftige Generationen sichern und entwickeln**“ vom 18. Juni 2021 (LT-Drs. 7/3809-B) umgesetzt.<sup>6</sup> Im Beschluss wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Überalterung der bestehenden Alleebäume sowie aufgrund der sich verschärfenden Flächenkonkurrenz ein Rückgang des Alleenbestands zu verzeichnen ist und ursprünglich gesteckte Nachpflanzziele unter den gegebenen Bedingungen nicht zu erreichen sind.

## 2. Ausgangslage

In Vorbereitung auf die Fortschreibung der „Alleenkonzepion 2007“ wurden zunächst Strategische Leitsätze erarbeitet, die einen längeren Zeitraum in den Blick nehmen und zentrale Impulse für die Neuausrichtung und Fortschreibung der Konzeption geben (siehe Abschnitt 4.1).

Im nächsten Schritt wurde die Erstellung eines breit angelegten Fachgutachtens in Auftrag gegeben, das die Thematik der Alleen an Bundes- und Landesstraßen vor dem Hintergrund bundesweiter Erfahrungen grundsätzlich beleuchtet, Handlungs- und Konfliktfelder herausarbeitet und Optionen für eine Neuausrichtung aufzeigt.<sup>7</sup>

Zudem wurde eine kontinuierliche und umfangreiche Stakeholder-Einbindung initialisiert, unter anderem mit Hilfe von thematischen Workshops und zahlreichen Einzelgesprächen auf der Fachebene.

### 2.2 Wesentliche Gesetze und zentrale technische Regelwerke für die Erhaltung und die Entwicklung von Alleen

Der Rahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Alleen in Brandenburg ist auf der einen Seite durch Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes bedingt sowie auf der anderen Seite durch Gesetze und Verordnungen auf der Landesebene. Hier kommen ministerielle Landeserlasse sowie durch die Erlasse eingeführte technische Regelwerke hinzu. Dabei ist festzuhalten, dass Alleen und Baumreihen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) als Bepflanzung beziehungsweise als Straßenbegleitgrün zur Straße gehören.

Alleen sind in Brandenburg durch § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützt. Hier ist festgeschrieben, dass Alleen **nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich**

**oder nachhaltig beeinträchtigt** werden dürfen. Bei diesen Verboten kann nur dann eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Straßenbaulasträger im Rahmen der Straßenunterhaltung.

Der Schutz von Alleen und Baumreihen findet auch Ausdruck in den Baumschutzverordnungen, die fast alle Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg erlassen haben. Gemäß § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG haben auch verschiedene brandenburgische Gemeinden Bäume im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter Schutz gestellt, indem sie entsprechende Baumschutzsatzungen aufgestellt haben. Diese Verordnungen und Satzungen können den Alleenschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG konkretisieren.

Die Pflanzung von Alleen sowie ihre Pflege und Erhaltung finden im Spannungsfeld von Naturschutz und Verkehrssicherheit statt. Dies wird auch im Rahmen der Vorbereitung einer Alleenpflanzung deutlich. Hierbei müssen alle technischen und naturschutzfachlichen Belange in die Pflanzungsplanung miteinbezogen werden, so auch die Einhaltung eines Abstands von in der Regel 4,50 m zwischen Alleebaum und befestigtem Fahrbahnrand. Diese Anforderungen leiten sich aus den **Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäumen (ESAB)** (2006) sowie den **Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)** (2009) ab.

## Exkurs: Beitrag von Alleen und Baumreihen zum Klima- und Umweltschutz

Alleen und Baumreihen gehören nach dem Brandenburgischen Straßengesetz zur Straße. Sie säumen die Straßen in den offenen Brandenburger Landschaften über viele Kilometer hinweg und verbinden die großräumigen Wald- und Seengebiete. Brandenburg hat sich damit zum alleenreichsten Bundesland entwickelt. Alleen und Baumreihen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und zeigen sich damit als ein besonderes Beispiel für die Nachhaltigkeit von Straßen in ihrer Gesamtheit.

Alleen und Baumreihen stellen wertvolle Biotope dar, dies oftmals seit vielen Jahrzehnten. In Zeiten des Klimawandels ist es von herausgehobener Bedeutung, diese positiven Effekte zu erhalten und, wo möglich, zu stärken. Alleen und Baumreihen erbringen über mehrere Generationen wertvolle Ökosystemdienstleistungen in verschiedenen Bereichen:

- Sie speichern CO<sub>2</sub> und entziehen dieses damit der Atmosphäre, womit sie einen aktiven Beitrag gegen die durch den steigenden CO<sub>2</sub>-Gehalt in der Atmosphäre ausgelöste Klimaerwärmung leisten.<sup>8</sup>
- Sie kühlen und beschatten die Straße, was sich positiv auf die Menschen als Nutzende der Straßen auswirkt, aber auch auf die Qualität der Straßen selbst: Der Asphalt erhitzt sich unter Sonneneinstrahlung weniger stark und wird vor Rissen und Aufbrüchen geschützt. Die Haltbarkeit der Straßen wird nachweislich verlängert.
- Alleen an Radwegen sorgen darüber hinaus für ein angenehmes Fahrerlebnis durch Beschattung, Kühlung und die Produktion von Sauerstoff.
- Alleen und Baumreihen sind wichtige Rückzugsgebiete beziehungsweise Habitate für verschiedene, teils vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten und dienen zudem als Migrationskorridore.<sup>9</sup> Dadurch stärken sie die Biodiversität, insbesondere entlang von intensiv genutzten Agrarflächen.
- Die Wurzelbildung der Bäume in den Alleen und Baumreihen verringert die Bodenerosion in der näheren Umgebung und trägt damit dazu bei, die Bodenqualität zu erhalten. Insbesondere in Brandenburg, einer der trockensten Regionen Deutschlands, stellt die Bodenerosion eine wachsende Gefahr für Umwelt und Landwirtschaft dar.<sup>10</sup> Auch die Staubbelastung wird im Zuge dessen gesenkt.

Die strategische Anlage von Alleen und Baumreihen bietet somit einen vielfachen Nutzen für den Menschen und das Klima. Diese Ausführungen zeigen auf, welchen signifikanten Beitrag Alleen und Baumreihen bereits zum Klima- und Umweltschutz leisten und welche Potenziale in Brandenburg durch eine langfristig angelegte Strategie zum Erhalt und zur Entwicklung von Alleen und Baumreihen realisiert werden können. Aus diesem Grund ist der Klima- und Umweltschutz eine der handlungsleitenden Zieldimensionen der „Alleenkonzeption 2030“ (siehe Abschnitt 4.2).

## 2. Ausgangslage

Gemäß den RPS sind bei einem Abstand von 4,50 m und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, die außerorts gemäß § 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) für Pkw in der Regel für die meisten Straßen gilt, Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig.

ESAB und RPS wurden für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen stellen sie eine Empfehlung dar. Im Falle der Betroffenheit von Alleen, die dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz unterliegen, sind Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde zu führen.

Daneben bestehen weitere Rahmenbedingungen, die sich im Fall von baubedingten

Eingriffen auf den Alleenerhalt und die Entwicklung von Alleen auswirken:

- Der **Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen** vom 20. Dezember 2011 (Radwegeerlass 2011) adressiert alle Bau-träger von Radwegen und sieht vorrangig die Pflanzung von Alleen und Baumreihen für den Eingriff durch Flächenversiegelungen beim Bau von Radwegen vor.<sup>11</sup>
- Das **Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung** (HB LBP) richtet sich an die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg und gibt unter anderem Aufschluss über die Kompensationsmaßnahmen, die bei durch Straßenbauvorhaben verursachten Eingriffen





B158 zwischen Seefeld und Werneuchen

erforderlich werden. Für die notwendigen Ersatzpflanzungen von zu fällenden Bäumen werden detaillierte Regelungen getroffen. Eingriffe durch Versiegelung können auch durch Baumpflanzungen kompensiert werden. Das HB LBP wurde für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt und ist im Rahmen von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für die Zulassung anzuwenden. Außerhalb dieser Baurechtsverfahren finden für viele Eingriffsvorhaben die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) Anwendung.

- Die **HVE** richten sich im Allgemeinen an die für die Eingriffsregelung zuständigen Behörden, Planungsträger und -büros. Sie sind als Empfehlung konzipiert und geben Hinweise zum Vorgehen bei der Umsetzung der Eingriffsregelung für alle Bauvorhaben. Dabei wird in Bezug auf die Kompensation von Allee- und Straßen-

bäumen auf das HB LBP verwiesen. Die aktuell gültige Fassung der HVE stammt aus dem Jahr 2009 und soll überarbeitet werden.

- Derzeit (Stand Juli 2022) stehen zudem 26 Alleen unter Denkmalschutz, die laut dem **Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz** (BbgDSchG) in besonderer Weise schützenswert sind.

Abbildung 2 bietet eine Übersicht über die wesentlichen bestehenden Gesetze und Regelwerke.

Neben den vorgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen und prägenden Regelwerken sind auch die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 26. November 2021 sowie vom 12. Mai 2023 und jene der Verkehrsministerkonferenz (VMK) vom 4./5. Mai 2022 sowie vom 22./23. März 2023 zur Anpassung von Regelwerken im Straßenbau (u. a. der RPS) für die vorliegende Neuausrichtung

## 2. Ausgangslage



der „Alleenkonzepktion 2007“ von Bedeutung. Etwaige Änderungen an den einschlägigen technischen Regelwerken im Rahmen der diskutierten Bestrebungen zur Harmonisierung der Regelungen zum Naturschutz und zur Verkehrssicherheit – beispielsweise mit Blick auf den Pflanzabstand der Bäume vom Fahrbahnrand oder bezüglich der Unterscheidung von Straßen hinsichtlich ihrer Nutzungsintensität als Grundlage für die Festlegung des Mindestabstands für Pflanzungen – werden bei der Umsetzung der Konzeption selbstverständlich entsprechend beachtet.

Darüber hinaus wird übergreifend auf das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg) verwiesen.

### 2.3 Bezugspunkte der „Alleenkonzepktion 2030“ zu weiteren strategischen Konzeptionen der Landesregierung

Klima- und Umweltschutz, Erhalt der Biodiversität, Verkehrspolitik und -sicherheit, Mobilitätsentwicklung oder Tourismus in Brandenburg – der Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen hat Querverbindungen zu all diesen wichtigen Themenfeldern. Das erklärt, warum die „Alleenkonzepktion 2030“ zu mehreren aktuellen Strategien und Programmen des Landes Brandenburg Bezugspunkte aufweist. Zugleich wird deutlich, dass die bestehenden Herausforderungen beim Alleenerhalt und bei der Alleenenwicklung nur mit einem ganzheitlichen Ansatz bewältigt werden können, der verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigt.



Abbildung 3 zeigt auf, zu welchen bestehenden oder sich in Erarbeitung befindlichen Strategien des Landes Brandenburg Bezugspunkte zur „Alleenkonzepion 2030“ bestehen und in welchen übergeordneten Themenfeldern diese Strategien zu verorten sind. Nachfolgend werden diese Strategien knapp vorgestellt und die Bezugspunkte zur „Alleenkonzepion 2030“ erläutert.

Drei der sieben dargestellten Strategien sind im Themenkomplex Klima- und Umweltschutz verortet. Die **Strategie des Landes Brandenburg zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels** (2023)<sup>12</sup> ist hierbei besonders hervorzuheben, da das zugrundeliegende Themenfeld „Klimafolgenanpassung“ auch für den Alleenerhalt in Brandenburg ein hochrelevantes Thema ist. Bezugspunkte zur „Alleenkonzepion 2030“ bestehen darin, dass auch bei Alleeanplantungen und -pflanzungen die Auswirkungen des Klimawandels vermehrt in den Blick genommen werden. Dies geschieht beispielsweise durch die verstärkte Pflanzung von Baumarten mit einer höheren Resilienz gegenüber Extremwetterphänomenen als Beitrag zur Klimafolgenanpassung. Auch die Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Menschen durch die schattenspendende Wirkung der Bäume ist in diesem Zusammenhang wichtig. Zudem wird der Asphalt durch die kühlende Wirkung von Bäumen vor Rissen und Aufbrüchen geschützt.

Zum Maßnahmenprogramm **Biologische Vielfalt Brandenburg** weist die „Alleenkonzepion 2030“ ebenfalls Bezugspunkte auf, denn Beiträge zum Erhalt der Biodiversität sind eine wichtige Ökosystemdienstleistung, die von Alleebäumen erbracht wird. Die „Alleenkonzepion 2030“ trägt diesem Aspekt unter anderem mit der Maßnahme „Verstetigung des Konzepts zum Artenschutz an Alleebäumen“ (siehe Maßnahme 2.6) dezidiert Rechnung.

Des Weiteren ist die **Landesnachhaltigkeitsstrategie** anzuführen, die 2014 veröffentlicht wurde und derzeit fortgeschrieben wird.<sup>13</sup> Als wichtiger Bezugspunkt zur „Alleenkonzepion 2030“ ist der in der Entwurfsfassung vorgesehene Schwerpunktbereich „Natürliche Lebensgrundlagen, Umwelt und Natur“ zu nennen. Dieser stellt den Schutz natürlicher Ressourcen, Ökosysteme und einzigartiger Naturlandschaften in den Vordergrund, worunter auch Alleen gefasst werden.

Die „Alleenkonzepion 2030“ fügt sich darüber hinaus in zwei weitere Strategien des Landes Brandenburg ein, die sich mit aktuellen und zukünftigen Formen der Mobilität beschäftigen. Darunter fällt zunächst die **Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030** (2023)<sup>14</sup>, die in ihrer Funktion als Rahmen für Fachstrategien im Mobilitätsbereich auf die neuausgerichtete Alleenkonzepion verweist.

Bezugspunkte bestehen zudem zur **Radverkehrsstrategie 2030 des Landes Brandenburg** (2023)<sup>15</sup>, die aufzeigt, wie sich Brandenburg zum Fahrradland weiterentwickeln kann. Diese Strategie ist auch für die Alleenkonzepion von Bedeutung, welche die Pflanzung von Alleen im Rahmen des Radwegeausbaus als Maßnahme aufgreift (siehe Maßnahme 3.1).

Zudem hat die Landesregierung Brandenburg im Jahr 2014 ihr drittes **Verkehrssicherheitsprogramm** mit dem Zielhorizont 2024 und dem Bekenntnis zum Leitbild der Vision Zero beschlossen. Das vierte Verkehrssicherheitsprogramm, in der auch eine Einordnung der Alleenkonzepion 2030 erfolgen wird, befindet sich in der Erarbeitung. Seit Anfang der 1990er Jahre ist eine überwiegend positive Entwicklung der Unfallzahlen in Brandenburg zu verzeichnen. Der Mensch steht auch weiterhin konsequent im Mittelpunkt der Verkehrssicherheitsarbeit. Sowohl die Verkehrssicherheit als auch der

## 2. Ausgangslage

Schutz, der Erhalt und die Entwicklung von Alleen sind anerkannte Ziele, die in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag und mit Landtagsaufträgen stehen.

Zuletzt weist die „Alleenkonzeption 2030“ auch Berührungspunkte zur **Tourismusstrategie Brandenburg** auf, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung des Landes Brandenburg im Einklang mit Umwelt und Menschen abzielt. Alleen sind Teil des Naturerbes, dessen Bewahrung eine wichtige Grundlage für den brandenburgischen Tourismus darstellt. Als landschaftsgestaltende Elemente tragen Alleen zur Attraktivierung von Straßen sowie Wander- und Radwegen für Gäste und Einheimische bei.

### 2.4 Finanzierungsbedarfe für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen

Der Erhalt und die Entwicklung von Alleen führen zu Finanzierungsbedarfen in allen Phasen des klassischen Lebenszyklus eines Alleebaums – von der Planung über die Pflanzung, die Kontrolle und die Pflege bis hin zur Fällung.

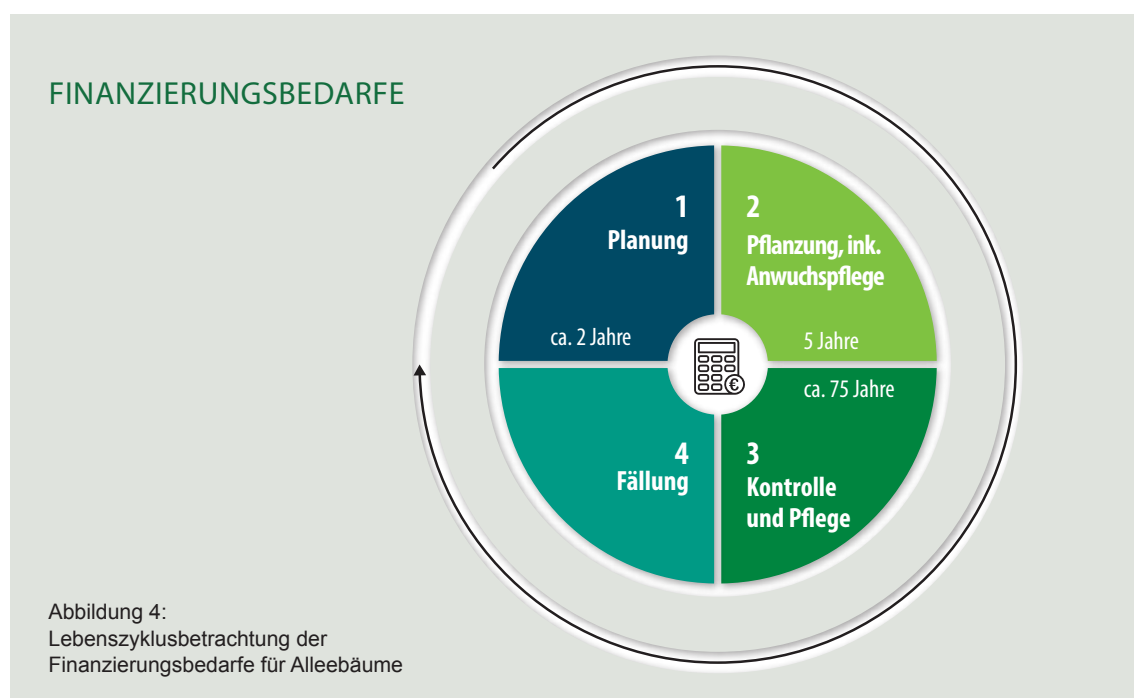
Abbildung 4 illustriert diese Lebenszyklusbetrachtung der Finanzierungsbedarfe.

Innerhalb der vier dargestellten Bereiche fallen Kosten für die nachfolgenden Tätigkeiten an:

Im Zuge der **Planung** entstehen Kosten für die regelmäßige Erfassung potenzieller Flächen für die Alleenspflanzung, für das Aufstellen der Planung sowie für die Durchführung des Grunderwerbs, also den Ankauf geeigneter Flächen.

Bei der **Pflanzung** fallen Kosten an durch die Vorbereitung der zu bepflanzenden Flächen, für die Pflanzungen selbst, beispielsweise für die Beschaffung von Gehölzen und den Transport an den Pflanzort, sowie bei Bedarf für die Beschaffung und Installation von FRS am Ort der Pflanzung. Überdies sind die Kosten für die Anwuchspflege (ein Jahr Fertigstellungspflege und vier Jahre Entwicklungspflege) aufzubringen.

Im Rahmen der **Kontrolle und Pflege** verursachen die regelmäßige Überprüfung des Zustandes des Alleebaumes und die Durch-





Ersatzmaßnahme an der L13 – Hinterpflanzen der Allee

führung der Baumpflegemaßnahmen Kosten. Dabei fallen insbesondere in der ersten Lebensphase des Baumes, aufgrund der Jungbaumpflege bis zum zehnten Standjahr sowie in der Reifephase des Baumes, beispielsweise aufgrund der Entfernung und Beseitigung von Totholz, höhere Kosten an. Auch die Kosten für Pflanzenschutzmaßnahmen fallen in dieser Phase an.

Zuletzt entstehen auch durch die **Fällung** Kosten, nämlich durch die Sicherung des Arbeitsortes, die eigentliche Entnahme des Baumes, den Abtransport des gefällten Baumes sowie die gegebenenfalls erforderliche Entsorgung, falls eine wirtschaftliche Verwertung nicht möglich ist.

Diese Erläuterungen verdeutlichen, dass der Erhalt und die Entwicklung von Alleeen kostenintensiv sind. Die benötigten Haushaltsmittel

werden dem LS als ausführende Behörde aus dem Haushalt des Landes Brandenburg (Finanzierung der Alleeen an Landesstraßen) sowie aus dem Bundeshaushalt (Finanzierung der Alleeen an Bundesstraßen) zur Verfügung gestellt. Eine verstärkte Nutzung der vorhandenen Mittel des Bundes, insbesondere über den Haushaltstitel 521 22 (Maßnahmen zum Alleenschutz und Entwicklung sowie Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Bundesstraßen), wird in diesem Zusammenhang geprüft.

Zu beachten ist außerdem, dass die vorhandenen Budgets häufig ungleichmäßig beansprucht werden. Außerplanmäßige Finanzbedarfe entstehen häufig durch Extremwetterereignisse, insbesondere Stürme, die unvorhergesehen auftreten und nicht alle Alleestandorte gleichermaßen treffen.

## 2. Ausgangslage

### 2.5 Instrumente zur Flächenbeschaffung für die Alleenspflanzung

Die Nachfrage nach Flächen durch unterschiedliche Interessengruppen ist im Land Brandenburg in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen, sodass heute eine ausgeprägte Konkurrenz um die noch verfügbaren Flächen besteht. Der deutliche Anstieg von Bodenpreisen kommt erschwerend hinzu. Im Ergebnis kann das etablierte Instrument des **freihändigen Grunderwerbs**, bei dem der LS die benötigten Flächen direkt von den Eigentümerinnen und Eigentümern kauft, immer seltener genutzt werden. Ein Faktor dafür ist die eher geringe Motivation der Eigentümerinnen und Eigentümer, dem LS die benötigten Pflanzstreifen für die Pflanzung von Alleebäumen zur Verfügung zu stellen. Die wenig attraktiven wirtschaftlichen Anreize, worunter auch die verfügbaren Förderprogramme fallen, sind ein wichtiger Grund hierfür. Die Entschädigungen werden entsprechend der einschlägigen Entschädigungsgrundsätze und -richtlinien geleistet; sie können die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach Auffassung der Betroffenen jedoch nicht immer zufriedenstellend ausgleichen.

Um Randstreifen landwirtschaftlicher Flächen zur Alleenspflanzung verfügbar zu machen, haben Verkehrs- und Umweltressort im Jahr 2016 im Rahmen der Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) von 2014 bis 2020 die so genannte **Greening-Vereinbarung** vorgelegt. Jedoch wurde diese Vereinbarung nicht zur Alleenspflanzung in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass es für Landwirtschaftsbetriebe attraktiver war, Greening-Verpflichtungen anderweitig zu erfüllen, beispielsweise durch den Anbau von Zwischenfrüchten, von stickstoffbindenden Pflanzen oder durch die Anlage von Brachen. In der aktuellen GAP-Periode wurde das Instrument des „Greenings“ nicht mehr aufgenommen.

Für Straßenbaumaßnahmen von erheblichem Umfang ist in der Regel ein **Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren** zur Baurechtsschaffung durchzuführen. Im Rahmen dieser Verfahren werden auch aus Gründen der naturschutzfachlichen Kompensation die Pflanzungen von Alleen und Baumreihen mit dem dazugehörigen Grunderwerb planfestgestellt. Jedoch verringern sich auch hier die Möglichkeiten, da immer weniger Straßenbaumaßnahmen dieses Umfangs durchgeführt werden. Die Durchführung eines eigenen Planfeststellungsverfahrens zur Neupflanzung von Alleen, welches nicht im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben steht, soll im Rahmen der Umsetzung der „Alleenkonzeption 2030“ durch ein Pilotverfahren nach dem Vorbild von Mecklenburg-Vorpommern geprüft werden (siehe Maßnahme 3.3).

**Flurbereinigungsverfahren** können ebenfalls zur Flächenbeschaffung genutzt werden. Der LS bringt hierzu seine Belange in die Verfahren ein, um die Neuordnung von Grundstücken möglichst dergestalt zu erwirken, dass entlang von Bundes- und Landesstraßen Flächen für Pflanzstreifen entstehen. Konsequenterweise angewendet kann dieses Vorgehen langfristig zum Flächenerwerb für Alleenspflanzungen beitragen, allerdings sind die Verfahren in der Regel ressourcen- sowie zeitintensiv. Daher werden im Rahmen der „Alleenkonzeption 2030“ vereinfachte Flurbereinigungsverfahren erprobt (siehe Maßnahme 6.2).

In der Regel gilt, dass jene Standorte an Bundes- und Landesstraßen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit sowie ihrer Grundvoraussetzungen leicht zu bepflanzen sind, bereits genutzt werden. Dementsprechend werden neue Maßnahmen zur Flächenakquise entwickelt und erprobt, um den Alleenausbau voranzutreiben. Diese werden in Abschnitt 5.7 vorgestellt.



B107 bei Görzke Richtung Wiesenburg

# Alleen in Brandenburg: 3 | gestern und heute



In diesem Kapitel wird die Entwicklung der brandenburgischen Alleen anhand der Parameter Länge sowie Vitalität zusammenfassend dargestellt. Zusätzlich wird auch der Anteil der jeweiligen Baumarten betrachtet.

Hierbei wird ein Zeitraum von zehn Jahren (2009 bis 2019) zugrunde gelegt. Dieser ergibt sich aus der Datengrundlage, die im Rahmen der regelmäßigen Erfassung des Straßenbegleitgrüns an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg („Aktualisierung des Straßenbegleitgrüns“) in den Erfassungsjahren 2009, 2014 und 2019 durch den LS vor Ort erhoben wurde.

### 3.1 Länge des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen

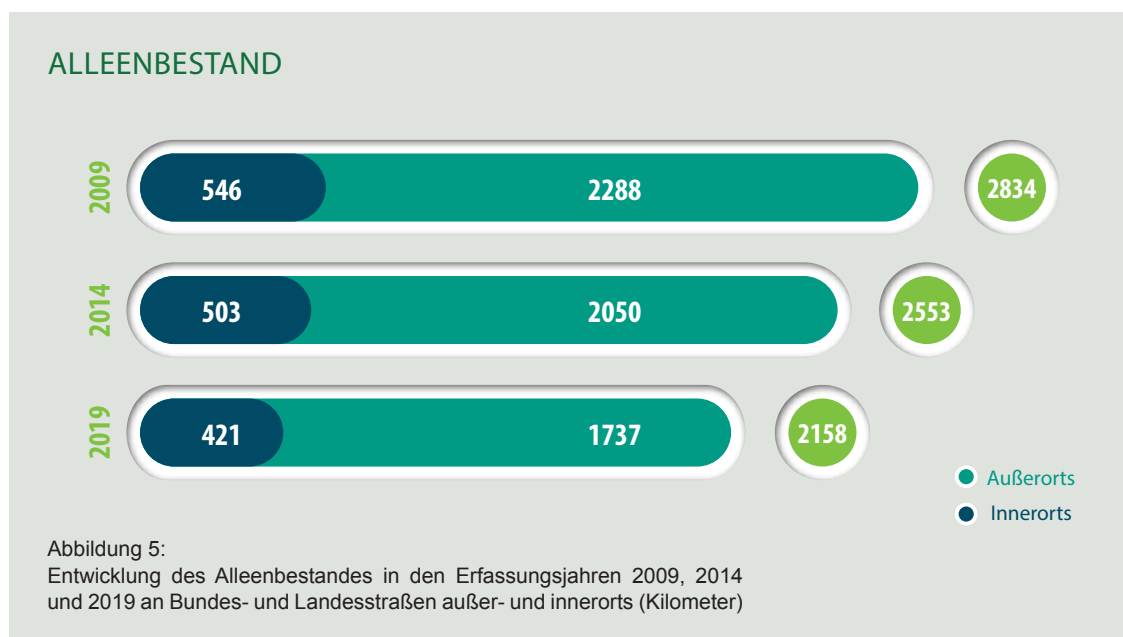
Bisher gab es keine allgemeingültige Definition für eine Allee. Aus Gründen der Praktikabilität und zur Erstellung der jährlichen Alleenkarte für die Alleen an Bundes- und Landesstraßen außerorts hat die Straßenbauverwaltung bislang nachfolgende Kriterien für die Einstufung als Allee verwendet:

- Parallel verlaufende Baumreihen entlang von Bundes- oder Landesstraßen
- Länge von mindestens 200 m
- Bewertung der Vitalität<sup>16</sup> sowie Geschlossenheit der Straßenbäume<sup>17</sup> bzw. der Alleen und Baumreihen jeweils mit den Stufen 0, 1 oder 2.

Vor dem Hintergrund der Fortschreibung der „Alleenkonzeption 2007“ werden diese Kriterien im Zuge der Entwicklung einer landesweit gültigen Alleendefinition angepasst (siehe Abschnitt 5.2).

Abbildung 5 zeigt, dass der letzten Erfassung des Straßenbegleitgrüns zufolge im Jahr 2019 der Alleenbestand an den Bundes- und Landesstraßen außer- sowie innerorts bei 2.158 km lag. Hiervon entfielen 1.737 km Alleen auf Bundes- und Landesstraßen außerorts und 421 km auf Straßen innerorts.

Hierbei ist zu beachten, dass die „Alleenkonzeption 2007“ ausschließlich Alleen außerorts berücksichtigt hat. Dieser Umstand wird im Zuge der Weiterentwicklung der Alleenkonzeption angepasst (siehe Abschnitt 5.1).



### 3. Alleen in Brandenburg gestern und heute

Der Bestand an Alleen außerorts hat sich – trotz erfolgter Pflanzungen im Umfang von circa 180 km an Bundes- und Landesstraßen – von 2009 bis 2019 um 550 km reduziert (siehe Abbildung 5). Obwohl damit weniger Neupflanzungen als in der „Alleenkonzeption 2007“ festgeschrieben realisiert werden konnten, liegt der Rückgang der Alleen innerhalb des damaligen Prognosemodells.

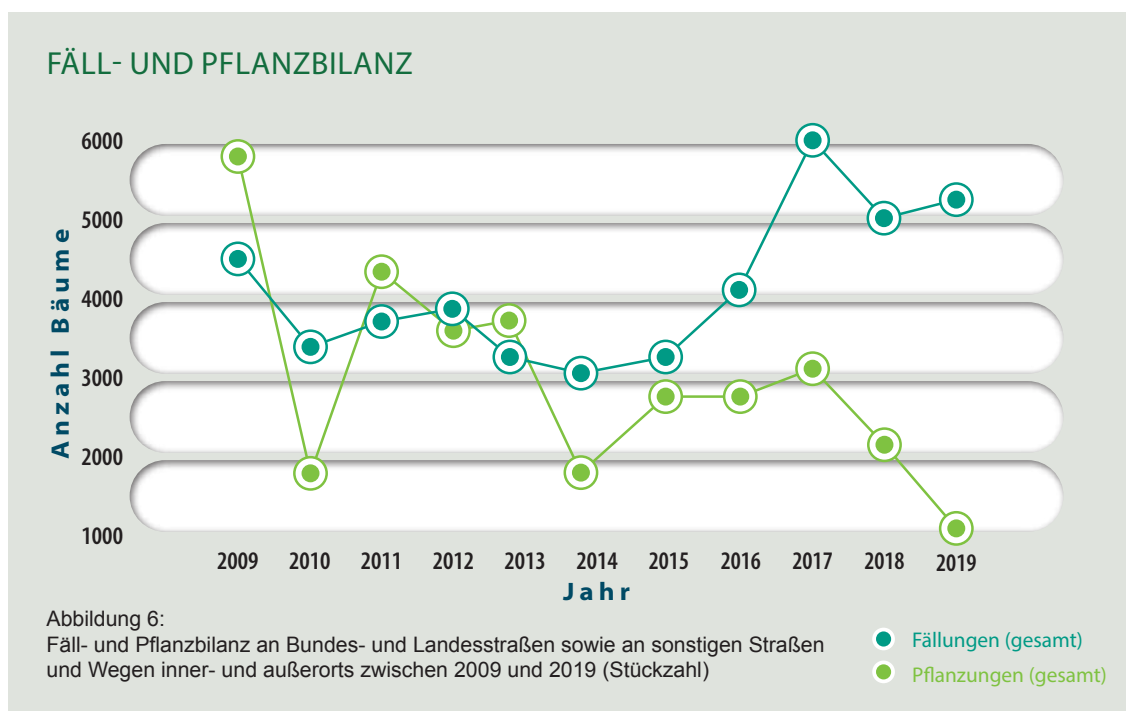
Der Rückgang der Alleen ist dadurch erklärbar, dass mehr als 70 Prozent der Alleebäume in Brandenburg heute älter als 80 Jahre sind. Eine sehr große Anzahl an Bäumen wurde also etwa im gleichen Zeitraum gepflanzt. Diese Bäume erreichen nun das Ende ihres Lebenszyklus und erfüllen häufig nicht mehr die Erfordernisse der Verkehrssicherheit, sodass sie sukzessive entnommen werden müssen.

Daraus resultierte der in der „Alleenkonzeption 2007“ bereits prognostizierte Rückgang des Alleebaumbestandes. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, sah die „Alleenkonzeption 2007“ vor, jährlich 30 km Alleen neu zu pflanzen.

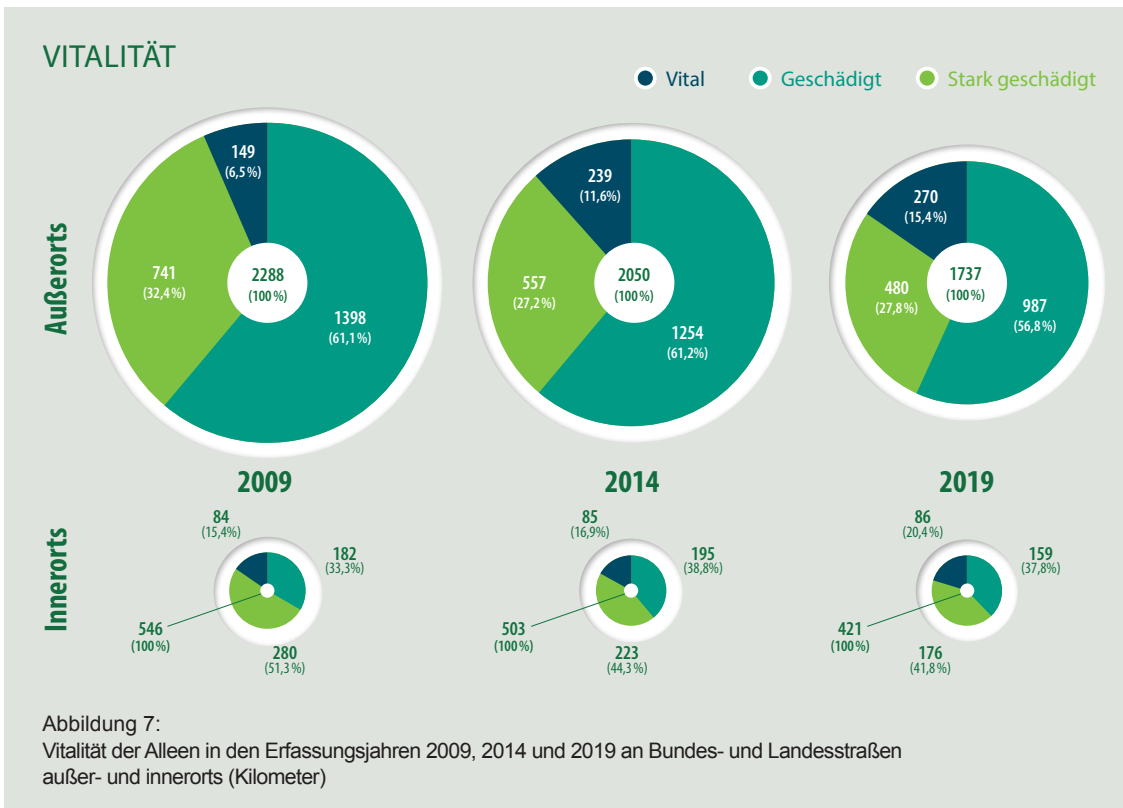
Das dort vorgestellte Szenario ging aufgrund des überalterten Baumbestandes von einer abnehmenden Anzahl an Alleebäumen bis 2035 aus, gefolgt von einem stetigen und robusten Anstieg der Anzahl an Alleebäumen ab 2035, da dann die Pflanzungen die Fällungen überwiegen würden. Der Annahme zufolge wäre dann ab 2050 die Ausgangszahl von 2.500 km Alleen aus dem Jahr 2005 wieder erreicht worden.

Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass trotz der prognostizierten Fällungen einer signifikanten Anzahl „alter“ Alleebäume langfristig gesehen der Alleenbestand wieder auf das Niveau von 2005 anwächst und zudem Alleenbestände in allen Altersklassen gebildet werden können. So sollte für die Zukunft eine bessere Altersverteilung der vorhandenen Alleebäume sichergestellt werden, was sich auch in einer besseren Planbarkeit der Pflege und Kontrolle niedergeschlagen hätte.

In Abbildung 6 wird gezeigt, dass sich die Anzahl der Pflanzungen und Fällungen an Bun-







des- und Landesstraßen sowie an sonstigen Straßen und Wegen bis 2015 in etwa die Waage hält. Ab dem Jahr 2015 steigt jedoch die Anzahl der Fällungen deutlich, während die Anzahl der gepflanzten Bäume zurückgeht; die Gründe hierfür wurden bereits dargelegt (siehe Kapitel 3.1).

### 3.2 Vitalität des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen

Die Vitalität der Straßenbäume an Bundes- und Landesstraßen inner- sowie außerorts ist ein weiterer wichtiger Betrachtungsgegenstand und wird ebenfalls für den Betrachtungszeitraum 2009, 2014 sowie 2019 dargestellt.

Die im Rahmen der Umsetzung der „Alleenkonzeption 2007“ durchgeführten Maßnahmen haben dazu geführt, dass sich im Betrachtungszeitraum die Länge der stark geschädigten Alleen an Bundes- und Landesstraßen außerorts um 411 km reduziert

hat. Gleichzeitig hat sich der Anteil an vitalen Alleen außerorts um 121 km erhöht. Abbildung 7 stellt dies dar.

### 3.3 Kriterien für die Auswahl geeigneter Alleebäume und aktueller Bestand an Baumarten

Die aktuellen Klimadaten und -prognosen lassen in Brandenburg auf einen Trend zu häufigeren sommerlichen Trockenperioden bei gleichzeitig steigenden Temperaturen, insbesondere in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, schließen. Die Stressreaktionen von Bäumen aufgrund langanhaltender Trockenheit haben in den vergangenen Jahren bereits zugenommen, wobei die Auswirkungen von Trockenstress von vielen Faktoren (z. B. Standort, Zeitpunkt, Dauer, Intensität, Baumalter, Qualität der Pflanze und der Pflanzung) abhängen. Zwar können sich Bäume an wechselnde Umwelteinflüsse im Laufe der Zeit anpassen, bei zu raschen

### 3. Alleen in Brandenburg gestern und heute

#### BAUMARTENVERTEILUNG

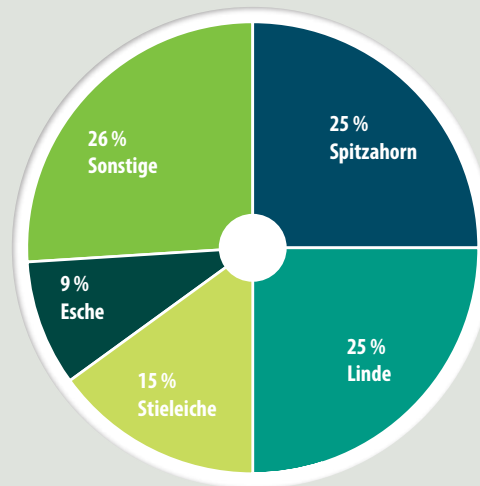


Abbildung 8:  
Baumartenverteilung von Alleebäumen  
an Bundes- und Landesstraßen außerorts  
im Betrachtungsjahr 2019 (prozentuale  
Anteile nach Längen)

Veränderungen ist die Wahrscheinlichkeit einer gelungenen Anpassung der meisten an dem jeweiligen Standort etablierten Baumarten jedoch nicht immer gegeben. Leiden Gehölze unter großem Trockenstress erhöht dies die Disposition für Krankheiten aufgrund verschiedener Schadorganismen und es kommt verstärkt zu Ausfällen.

Die Auswahl der geeigneten Alleebäume soll daher auch bereits prognostizierte Veränderungen sowie daraus entstehende Anpassungsbedarfe berücksichtigen. Zur Frage, welche Bäume den zukünftigen klimatischen Bedingungen gewachsen sind, wird seit geraumer Zeit umfangreich geforscht. Erste Ergebnisse lassen sich bereits heute aus verschiedenen Forschungsprojekten ableiten. Die Erfahrungen und Erkenntnisse über die Eigenschaften von Bäumen, wie beispielsweise Hitze- und Trockenheitstoleranz, Spätfrosttoleranz und Salztoleranz, unterscheiden sich zum Teil. Es ist unabdingbar, dass ein möglichst großes Spektrum der Baumarten gepflanzt wird, die zudem bestmöglich an den spezifischen Standort angepasst sein sollten. Dabei kann es sich sowohl um gebietseigene als auch um nicht gebietseigene Arten handeln.

Die „Alleenkonzeption 2007“ hat bezüglich der Baumartenwahl nur wenige Vorgaben gemacht, lediglich ein Verweis auf standörtliche Gegebenheiten und regionale Besonderheiten ist enthalten. Die Evaluation von 2014 hat hier angesetzt und es wurde ein erster Baumartenkatalog erarbeitet. Es gilt nun, diese Empfehlungen mit den heutigen Erkenntnissen abzugleichen und sie kontinuierlich fortzuschreiben (siehe auch Maßnahme 1.4). Dabei werden die Standortfrage sowie die Bodenansprache einen weitaus größeren Stellenwert als bisher einnehmen und mindestens ebenso relevant sein, wie die Frage nach der zu verwendenden Baumart.

Aufgrund der anzupassenden Baumartenwahl ist davon auszugehen, dass sich die Verteilung der Baumarten unter den Alleebäumen verändern wird. Aktuell sind Spitzahorn, Linde und Eiche die am häufigsten vorkommenden Baumarten in Alleen außerorts an Bundes- und Landesstraßen (siehe Abbildung 8).



B198 bei Wolfshagen

# Ambition und Zielsetzung der 4 | Alleenkonzeption 2030



Im Folgenden werden zunächst die Strategischen Leitsätze für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen erläutert (siehe Abschnitt 4.1). Diese dienen als Ausgangspunkt für die Formulierung des Strategischen Ziels.

Das Strategische Ziel (siehe Abschnitt 4.2) spiegelt die hervorgehobene Bedeutung von Alleen und Baumreihen für das Land Brandenburg wider und ist handlungsleitend für die Landesregierung, um den Alleenreichtum für zukünftige Generationen zu erhalten. Welche konkreten Ziele daraus für die Umsetzung der Alleenkonzption in den kommenden fünf Jahren abgeleitet wurden, wird in Abschnitt 4.3 präsentiert.

Im anschließenden Kapitel 5 werden die 36 Maßnahmen aufgeführt, deren gesamthafte Umsetzung es ermöglicht, die Ziele der „Alleenkonzption 2030“ zu erreichen.

#### 4.1 Strategische Leitsätze für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen

Die vorliegende „Alleenkonzption 2030“ ist das Ergebnis eines umfangreichen Prozesses. Dieser begann mit der Erarbeitung der Strategischen Leitsätze, die die zentralen Anforderungen an die „Alleenkonzption 2030“ formulieren. Insgesamt wurden fünf Strategische Leitsätze erarbeitet, die in Abbildung 9 zusammengefasst dargestellt sind.

#### 4.2 Strategisches Ziel der Alleenkonzption 2030

Auf Grundlage der im Abschnitt 4.1 vorgestellten Strategischen Leitsätze wurde das übergreifende Strategische Ziel für die „Alleenkonzption 2030“ erarbeitet. An der Erarbeitung wurden alle Ebenen der Verwaltung beteiligt. Dies umfasst sowohl die fachliche Beteiligung weiterer Ministerien, die angrenzende oder Überschneidungen aufweisende



## 4. Ambition und Zielsetzung der Alleenkonzepion 2030

Themen verantworten, den LS als ausführende Behörde sowie Kommunen und Landkreise, die für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen eine bedeutende Rolle einnehmen.

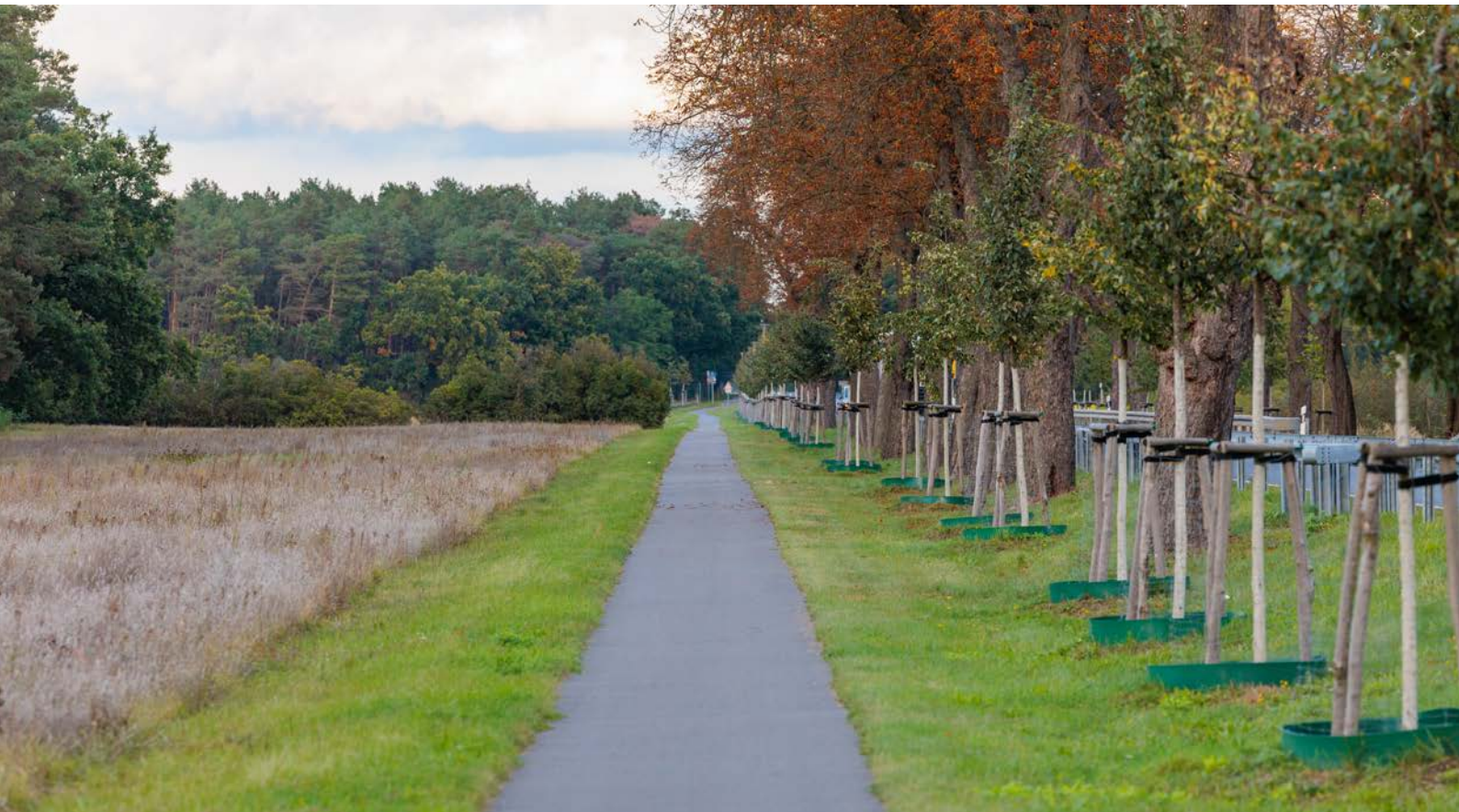
Darüber hinaus wurden im Zuge eines umfangreichen Beteiligungsverfahrens relevante Vereinigungen und weitere zivilgesellschaftliche Akteure an der Erstellung des Zielbilds beteiligt. Dieses Vorgehen orientierte sich an den Strategischen Leitsätzen 2 und 3.

Für die „Alleenkonzepion 2030“ wurden also ein Strategisches Ziel formuliert, drei Zieldimensionen abgeleitet und diese mit sechs Handlungsfeldern untersetzt. Abbildung 10 stellt diese Struktur gesamthaft dar.

„Wir werden den Alleenreichtum in Brandenburg erhalten und entwickeln, um zukünftigen Generationen vitale und funktionale Alleen zu übergeben“, so lautet das **Strategische Ziel** der „Alleenkonzepion 2030“. Damit wird herausgestellt, dass der Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen eine langfristige, generationenübergreifende Aufgabe darstellt: Für einen vitalen Alleenbestand in der Zukunft werden heute die Grundlagen gelegt.

„Wir werden den Alleenreichtum in Brandenburg erhalten und entwickeln, um zukünftigen Generationen vitale und funktionale Alleen zu übergeben“, so lautet das **Strategische Ziel** der „Alleenkonzepion 2030“. Damit wird herausgestellt, dass der Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen eine langfristige, generationenübergreifende Aufgabe darstellt: Für einen vitalen Alleenbestand in der Zukunft werden heute die Grundlagen gelegt.





B2 zwischen Mahrzahna und Treuenbrietzen

Damit geht einher, dass die langfristige Sicherung der Alleen in Brandenburg Vorrang gegenüber kurzfristigen Bemühungen hat, die eventuell keine nachhaltige Verbesserung bewirken. Eine strategische und gesamtheitliche Planung in langen Betrachtungszeiträumen, angelehnt an die Strategischen Leitsätze 1, 4 und 5, ist daher notwendig.

Die strategische und gesamtheitliche Planung orientiert sich an folgenden drei **Zieldimensionen**, durch die Alleen und Baumreihen in Brandenburg einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert erzeugen:

- als Kulturgut und Identifikationsobjekt,
- als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sowie
- als bedeutsam für Freizeit und Tourismus in Brandenburg.

In einem weiteren Schritt wurden aus dem Strategischen Ziel und den vorgestellten Zieldimensionen sechs **Handlungsfelder** abgeleitet, die es ermöglichen, zielgerichtete und umsetzungsorientierte Maßnahmen zu formulieren. Die Handlungsfelder nehmen die spezifischen Bereiche in den Fokus, in denen im Zuge der Evaluation der „Alleenkonzeption 2007“ von 2014 und des bisherigen Umsetzungsprozesses Handlungsbedarfe festgestellt wurden. Die sechs Handlungsfelder lauten:

1. Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen verbessern
2. Erhaltung und Pflege der Alleen intensivieren
3. Neupflanzung von Alleen innovativ unterstützen
4. Kooperation zum Erhalt und zur Entwicklung von Alleen stärken

## 4. Ambition und Zielsetzung der Alleenkonzepktion 2030

5. Fördermittelakquise und -management konsequent weiterentwickeln
6. Flächenbeschaffung strategisch und gesamthaft planen und durchführen

Die insgesamt 36 **Maßnahmen**, die jeweils einem Handlungsfeld zugeordnet sind, werden in Kapitel 5 vorgestellt.

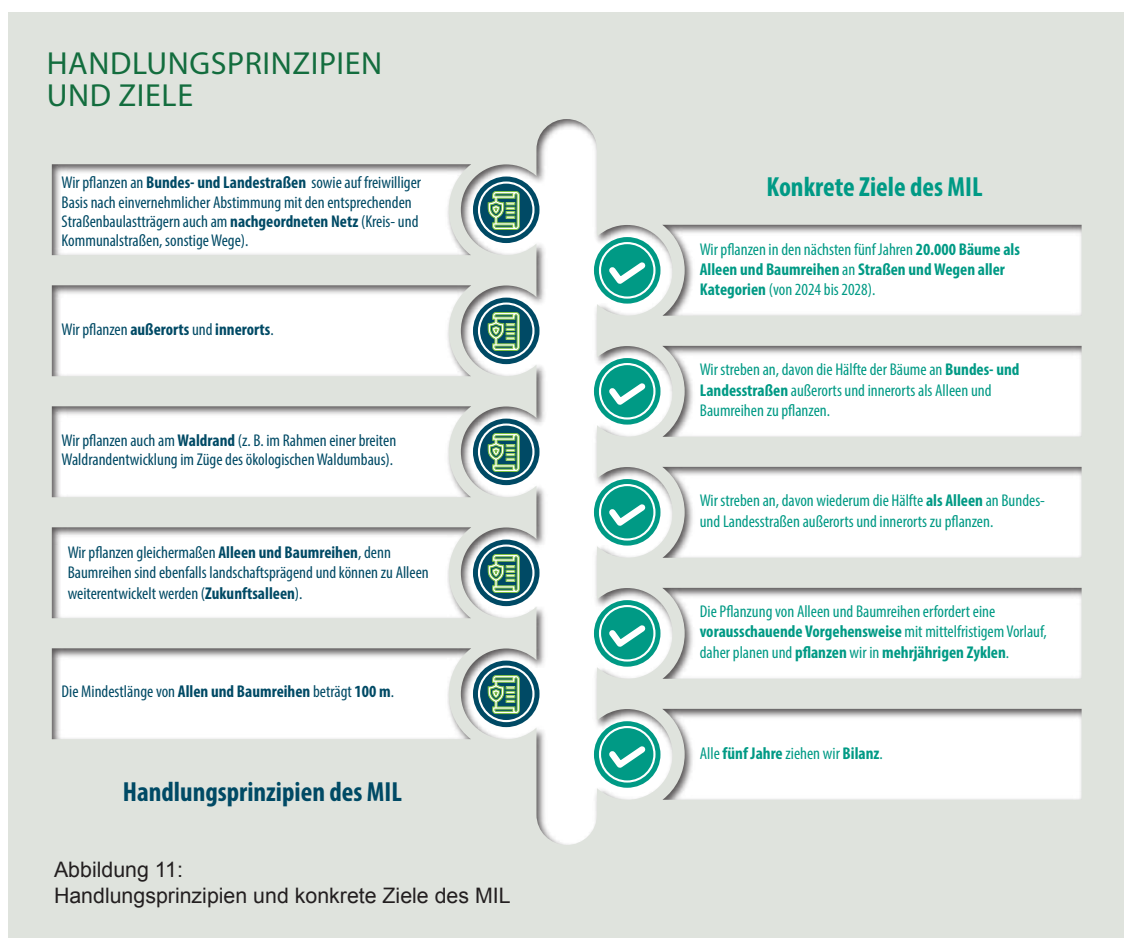
### 4.3 Konkrete Ziele für die nächsten Jahre

Das vorgestellte Strategische Ziel wird zudem mit **konkreten Umsetzungszielen** des MIL unteretzt, die weitere Orientierung für die Umsetzung der Alleenkonzepktion geben und mit Unterstützung der Stakeholder adressiert werden (siehe Abbildung 11).

Von besonderer Bedeutung ist hierbei das formulierte Ziel, in den nächsten fünf Jahren (ab 2024) insgesamt 20.000 Bäume als Al-

leen und Baumreihen an Straßen und Wegen aller Kategorien zu pflanzen. Dieses Ziel leitet sich aus der durch den LS erhobenen Zahl zur Fällung von Alleebäumen ab, die in den vergangenen Jahren durchschnittlich bei circa 3.900 gefällten Bäumen pro Jahr lag. Das formulierte Ziel von 20.000 Bäumen stellt damit den Alleenerhalt in Zeiten sicher, in denen die Zahl der jährlichen Fällungen aufgrund des Alters vieler Alleebäume absehbar mittelfristig auf dem vergleichsweise hohen Niveau der vergangenen Jahre verbleibt. Mit Abnahme der Fällungen aufgrund einer sich insgesamt verjüngenden Altersstruktur wird dann zunehmend die Entwicklung von Alleen und Baumreihen gestärkt.

Zugleich wird mit der Zielformulierung für einen längeren Zeitraum dem Umstand Rech-







L961 bei Zitz

nung getragen, dass die Pflanzung von Alleen und Baumreihen Schwankungen unterworfen ist (z. B. aufgrund der langen Planungszeiträume). Mit einer längerfristigen Zielformulierung wird den umsetzenden Akteuren einerseits eine klare Vorgabe gemacht, andererseits er-

möglicht die Zeitspanne größere Spielräume und damit eine flexiblere und effizientere Umsetzungsplanung. Nach fünf Jahren wird ein Bericht dazu angefertigt, inwiefern die konkreten Ziele erreicht wurden.

# 5 Handlungsfelder und Maßnahmen



## 5.1 Einleitung

Abbildung 12 bietet eine Übersicht über die sechs Handlungsfelder sowie die jeweils den Handlungsfeldern zugeordneten Maßnahmen. Diese Handlungsfelder wurden aus den identifizierten Handlungsbedarfen für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen abgeleitet und sind wichtige Bestandteile des Strategischen Ziels. Jedes Handlungsfeld stellt dabei einen abgegrenzten Bereich dar, der notwendig ist, um das formulierte Strategische Ziel zu erreichen.

Die Handlungsfelder sind so angelegt, dass einerseits grundlegende Rahmenbedingungen betrachtet werden (Handlungsfeld 1) und andererseits spezifische Einflussbereiche fokussiert werden (Handlungsfelder 2 bis 6). Darüber hinaus wurde jedes Handlungsfeld mit mehreren umsetzungsorientierten Maßnahmen unterlegt.

Die einzelnen Maßnahmen werden jeweils in einem kurzen Steckbrief, der vier Kategorien beinhaltet, vorgestellt. Diese Kategorien umfassen die umsetzenden Akteure sowie eine konkrete Beschreibung der einzelnen Maßnahme. Darüber hinaus werden jeweils die Ziele der Maßnahme aufgeführt und ein Zeitrahmen angegeben, in dem die Umsetzung erfolgen soll. Der Zeitrahmen wird dabei in drei Stufen dargestellt:

- kurzfristige Umsetzung (Umsetzung in der aktuellen Legislaturperiode),
- mittelfristige Umsetzung (Umsetzung in der kommenden Legislaturperiode) sowie
- langfristige Umsetzung (Umsetzung nach 2030).



B2 bei Beelitz

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

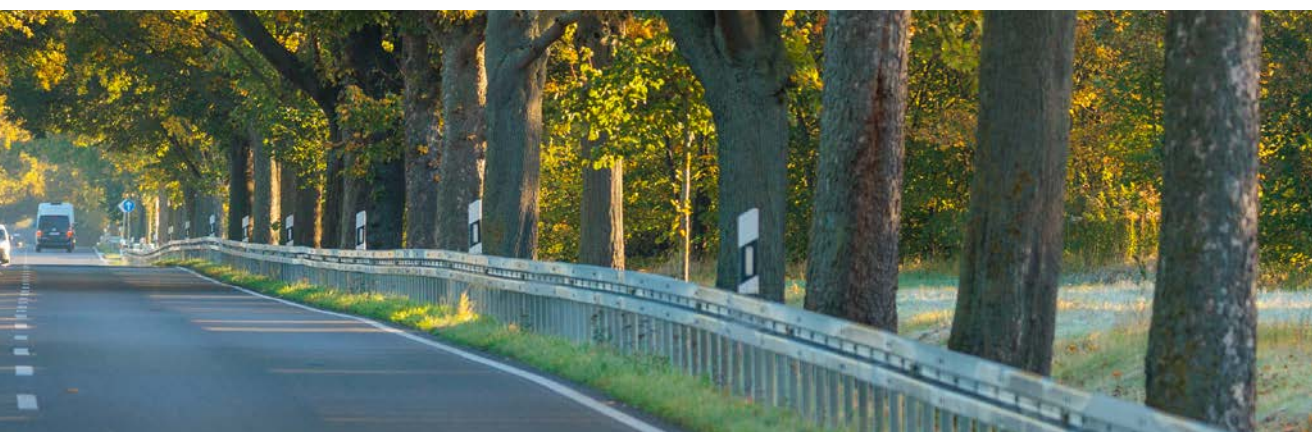
<b>Handlungsfeld 1</b> Rahmenbedingungen für Erhalt und Entwicklung der Alleen verbessern	<b>Handlungsfeld 2</b> Erhaltung und Pflege der Alleen intensivieren	<b>Handlungsfeld 3</b> Neupflanzung von Alleen innovativ unterstützen
<b>1.1</b> Zukunftssichere Anpassung der bestehenden Alleendefinition	<b>2.1</b> Erhaltung von Alleen im Rahmen des Straßenerhaltungskonzepts	<b>3.1</b> Alleinpflanzungen im Rahmen des Radwegeausbaus stärken
<b>1.2</b> Einbeziehung von Baumreihen in die Allee der Zukunft verstetigen	<b>2.2</b> Strategie zur Baumpflege und -kontrolle im Rahmen des Klimawandels entwickeln	<b>3.2</b> Alleinentwicklungskonzept für Ortsdurchfahrten erarbeiten
<b>1.3</b> Moderne und funktionale Alleenstraßen etablieren	<b>2.3</b> Einführung des digitalen Baumkatasters für Bundes- und Landesstraßen	<b>3.3</b> Spezifische Planfeststellungsverfahren für den Alleenausbau prüfen
<b>1.4</b> Potenziale neuer Erkenntnisse zu klimaresilienten Bäumen ausschöpfen	<b>2.4</b> Entwicklung eines Fortbildungsplans für die Bereiche Baumpflege und Baumkontrolle	<b>3.4</b> Potenziale der Pflanzung von Alleen am Waldrand eruieren
<b>1.5</b> Einbindung des Liegenschaftskatasters in den Prozess der Alleenplanung	<b>2.5</b> Übergreifenden Prozess zur Planung, Pflanzung und Unterhaltung einer Allee verstetigen	<b>3.5</b> Anpflanzung von Erosionsschutzalleen vorantreiben
<b>1.6</b> Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit entwickeln und umsetzen	<b>2.6</b> Verstetigung des Konzepts zum Artenschutz an Alleebäumen	<b>3.6</b> Methodik zu Auffindung potenzieller Pflanzstandorte des LS verstetigen
<b>1.7</b> Erhalt und Entwicklung von Alleen im Rahmen der geplanten Überarbeitung der HVE prüfen	<b>2.7</b> Erkenntnisse zur Anlage von Blüh- und Ackerbrachenstreifen zum Alleenschutz anwenden	

Abbildung 12: Übersicht der Handlungsfelder und der zugeordneten Maßnahmen



B158 bei Werneuchen, Solar Park

<b>Handlungsfeld 4</b> Kooperation zum Erhalt und zur Entwicklung der Alleen stärken	<b>Handlungsfeld 5</b> Fördermittelakquise und -management konsequent weiterentwickeln	<b>Handlungsfeld 6</b> Flächenbeschaffung strategisch und gesamthaft planen und realisieren
<b>4.1</b> Kompetenzzentrum für Straßenbäume und Alleen (kostba) aufbauen und als Wissensorganisation etablieren	<b>5.1</b> Landesförderprogramm zur Alleenpflanzung entwickeln	<b>6.1</b> Flächenagentur Brandenburg bei der Umsetzung der Alleenkonzeption einbeziehen
<b>4.2</b> Kooperationen zwischen LS und brandenburgischen Kommunen zur Alleenpflanzung ausbauen und verstetigen	<b>5.2</b> Alleenförderung (Agrarlandschaften) über das „Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz“ einwerben	<b>6.2</b> Potenziale der Nutzung von Flurbereinigungsverfahren konsequent ausschöpfen
<b>4.3</b> Ziviles Engagement vor Ort zur Unterstützung des Alleenerhalts aktivieren	<b>5.3</b> Alleenförderung (Ortschaften) über das „Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz“ einwerben	<b>6.3</b> Nutzbarmachung von Flächen großer Flächeneigentümer insbesondere der öffentlichen Hand
<b>4.4</b> Kooperation mit Naturschutzvereinigungen ausbauen	<b>5.4</b> Alleenpflanzung durch die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (RL KStB Bbg) (2021) voranbringen	<b>6.4</b> Bestehende Regelverfahren im LS zur Flächengewinnung verstetigen
<b>4.5</b> Kooperation mit der Landwirtschaft ausbauen	<b>5.5</b> Alleenpflanzungen über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fördern	<b>6.5</b> Pacht und Pachtverträge zur Erschließung von Flächen nutzen
		<b>6.6</b> Potenzial der Alleenpflanzung am nachgeordneten Netz mit wirtschaftlichem Nutzen ausschöpfen



# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 5.2 Maßnahmen im Handlungsfeld 1: Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen verbessern

Das Handlungsfeld 1 zielt darauf ab, die übergreifenden Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen zu verbessern. Das Handlungsfeld 1 umfasst sieben Maßnahmen, die die Bandbreite an Handlungsoptionen abdecken. So wird unter

anderem eine landesweit gültige Alleendefinition formuliert (siehe Maßnahme 1.1) oder die Etablierung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit angestrebt, die von allen Stakeholdern mitgetragen wird (siehe Maßnahme 1.6). Es unterscheidet sich damit in der Ausrichtung von den anderen Handlungsfeldern, in denen jeweils ein spezifischer Themenbereich in den Mittelpunkt gerückt wird. Die sieben Maßnahmen werden nachfolgend vorgestellt:

1.1 Zukunftssichere Anpassung der bestehenden Alleendefinition	
<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Die ästhetische Wirkung, der kulturhistorische Wert und nicht zuletzt die ökologische Bedeutung einer Allee setzen bereits ab einer Mindestlänge von 100 m ein. Die Allee kann auch aus unterschiedlichen Arten bestehen (Mehrartenallee).</p> <p>Die Potenziale klimaresilienter Bäume sollen verstärkt in die Pflanzungsplanungen miteinbezogen werden. Alleen können zudem von Sträuchern begleitet werden; auch können sich Alleen am Waldrand entlang der Straße erstrecken.</p> <p>Den Folgen des Klimawandels kann insbesondere dadurch begegnet werden, dass der Aspekt der Mehrartenallee in die angepasste Alleendefinition aufgenommen wird. Durch die unterschiedlichen Baumarten, die jeweils an unterschiedliche Umwelteinflüsse besonders gut angepasst sind, wird umfangreichen Ausfällen möglichst effizient vorgebeugt. Eine Diversifizierung der Alleen ist damit zukunftsweisend und wird in der aktualisierten Alleendefinition Eingang finden. Dementsprechend wird eine Allee zukünftig durch folgende Eckdaten definiert:</p> <p><i>Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) inner- oder außerorts, die eine Mindestlänge von 100 m und mehr als drei Bäumen pro Seite aufweisen. Die ästhetische Wirkung wird durch eine linienförmige und möglichst geschlossene Pflanzung der Bäume erreicht. Dabei können gepflanzte oder spontan aufkommende Sträucher und Feldgehölze die Allee begleiten. Auch Alleen am Waldrand zählen hierzu, wenn sie eindeutig dem Straßenraum zuzuordnen sind. Auch können Bäume unterschiedlichen Alters eine Allee formen. Mehrartenalleen sind möglich. Alleen, die unter das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) fallen, sind geschützt, auch wenn die Mindestlänge von 100 m unterschritten wird.</i></p> <p><i>Einseitige Baumreihen weisen ebenfalls eine Mindestlänge von 100 m auf. Die für Alleen benannten Parameter gelten gleichermaßen.</i></p> <p>Durch eine sinnvoll angepasste und einheitlich verwendete Alleendefinition wird es ermöglicht, Alleenschutz und Alleenpflanzungen zukünftig verstärkt ganzheitlich zu betrachten und das Kulturgut Alleen in Brandenburg nachhaltig zu stärken.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung einer zukunftssicheren Gestaltung der Alleen durch Anpassung der Alleendefinition</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Alleendefinition (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Etablierung der Verwendung der aktualisierten Alleendefinition (mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 1.2 Einbeziehung von Baumreihen in die Allee der Zukunft verstetigen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Um die brandenburgischen Alleen zukunftssicher aufzustellen, wird die bereits durch den LS praktizierte Pflanzung von Baumreihen gleichrangig in die Alleenkonzeption mit einbezogen, denn auch Baumreihen erfüllen charakteristische Funktionen von Alleen, beispielsweise die landschaftsprägende Wirkung.</p> <p>Zudem sind an manchen Standorten Alleenpflanzungen aufgrund von Leitungen, Flurgehölzen oder aus anderen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus gehören die Flächen auf beiden Seiten der Straße nur in seltenen Fällen derselben Besitzerin oder demselben Besitzer. Dementsprechend wird der Grunderwerb auch getrennt nach Straßenseiten durchgeführt. Es werden zunächst Baumreihen angelegt, aus denen perspektivisch eine Allee entstehen kann.</p> <p>Die Erfassung der Baumreihen durch den LS erfolgt weiterhin getrennt von der Alleenfassung und wird im Rahmen eines Berichts nach fünf Jahren gesondert dargestellt.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gleichrangige Betrachtung der Baumreihen mit den Alleen</li> <li>Sicherung von zukünftigen Flächenpotenzialen für den Alleenausbau durch Etablierung einer gleichrangigen Pflanzungsplanungsordnung für Baumreihen</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbeziehung von Baumreihen in die Alleenplanung etablieren (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> <li>Sukzessive Erweiterung von Baumreihen zu Alleen (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>



L961 bei Zitz

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

<b>1.3 Moderne und funktionale Alleenstraßen etablieren</b>	
<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Diese Maßnahme beschäftigt sich mit jenen Alleenstandorten, die gewährleisten, dass dort dauerhaft im Sinne eines Lebenszyklusmodells Alleen etabliert werden können. Diese Standorte werden zukünftig ebenfalls in den Fokus des LS gerückt. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Straße, an der die Allee geplant wird, regelgerecht ausgebaut ist, sodass sowohl Baumschutz als auch Verkehrssicherheit in den Alleen gewährleistet sind.</p> <p>Zur Etablierung einer funktionalen Baumallee gehören auch die sichere Standortgründung und die Nutzung klima- und standortangepasster, gegebenenfalls nicht gebietseigener Baumarten sowie die Mischung verschiedener Baumarten innerhalb einer Allee, um gegen mögliche Katastrophen gewappnet zu sein. Auch die Verwendung verschiedener Kronenformen kann von Bedeutung sein. So sollten bei geringeren Platzverhältnissen (z. B. an Radwegen) nach Möglichkeit schmalkronige Bäume gepflanzt werden, an entsprechend breiten Straßen oder bei großen Baumabständen zur Straße dagegen nach Möglichkeit breitkronige Bäume.</p> <p>Grundsätzlich werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Förderung der Baumvitalität neu angelegte Alleen an Bundes- und Landesstraßen in einem Abstand von in der Regel 4,50 m zur befestigten Fahrbahnkante gepflanzt und mit FRS versehen, wo diese erforderlich sind (gemäß RPS 2009). Damit kann der Alleenstandort für die Zukunft gesichert werden.</p> <p>Die bekannteste Alleenstraße ist die „Deutsche Alleenstraße“. Sie durchquert Brandenburg von Nord (Rheinsberg) nach Süd (Wiesenburg). Der Erhalt und die Entwicklung dieser Strecke werden gesondert konzeptionell behandelt.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung von dauerhaften Alleestandorten im Sinne eines Lebenszyklusmodells</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung geeigneter Standorte für die Etablierung dauerhafter Alleestandorte (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>



L83 zwischen Klein Marzehns und Neuendorf



## 1.4 Potenziale neuer Erkenntnisse zu klimaresilienten Bäumen ausschöpfen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Kommunen</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Um die brandenburgischen Alleen insbesondere hinsichtlich der zunehmenden Trockenheitsperioden zukunftssicher zu machen, ist die Pflanzung von klimaresilienten Baumarten entscheidend. Die Eignung einer Baumart oder -sorte ist dabei auch abhängig von ihrer Provenienz, ihrem Anzuchtort, ihren dortigen Kulturbedingungen sowie den Standortbedingungen beziehungsweise regionalen Eigenarten am Pflanzort und den hier eingesetzten Anwuchshilfen. Passende Gehölze können durch die vielfältigen entsprechenden Forschungen an Universitäten, in Forschungsgesellschaften oder sonstigen Instituten z. B. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e.V. (LVGA) ermittelt werden. Dies können sowohl gebietseigene als auch nicht gebietseigene Baumarten sein. Der in Überarbeitung befindliche Erlass des MLUK zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ wird die Pflanzung von nicht gebietseigenen Gehölzen an Sonderstandorten außerhalb der freien Natur zulassen. Gleichzeitig können diese Pflanzungen bei entsprechender Eignung auch der Kompensation von Eingriffen dienen.</p> <p>Durch die Auswertung von einschlägigen Forschungsvorhaben und Best-Practice-Beispielen aus anderen Bundesländern werden Empfehlungen für klimaresiliente Baumarten erarbeitet. Dementsprechend werden Empfehlungen auf der Basis neuester Erkenntnisse kontinuierlich fortgeschrieben, sodass neben den allgemeinen Empfehlungen auch mittelfristig eine Baumartenliste entsteht.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung werden durch den LS alternative Vergabeverfahren, insbesondere die funktionale Ausschreibung, erprobt.</p> <p>Auch die frühzeitige Beschaffung von standortgerechten Baumarten soll erprobt werden.</p> <p>Bei Alleen, die dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) unterliegen, sind Belange des Denkmalschutzes bei der Baumartenwahl zu beachten.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung des Anwuchses und der vitalen Entwicklung von Alleen</li> <li>• Anwendung und kontinuierliche Fortschreibung der Empfehlungen für klimaresiliente Baumarten</li> <li>• Erprobung alternativer Vergabeverfahren (insb. funktionale Ausschreibung)</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung und kontinuierliche Fortschreibung der Empfehlungen für klimaresiliente Baumarten (kurzfristige Umsetzung und dauerhafte Fortführung)</li> <li>• Erprobung alternativer Vergabeverfahren (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>



B246 bei Beelitz

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 1.5 Einbindung des Liegenschaftskatasters in den Prozess der Alleenplanung

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>Katasterbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Derzeit weist das brandenburgische Liegenschaftskataster insbesondere in Regionen mit einer geringen Anzahl an aktuellen Katastervermessungen einen heterogenen Genauigkeitsgrad bezüglich der enthaltenen Daten auf. In diesen Gebieten wird die Aufgabenerfüllung des LS insofern erschwert, als dass die Klärung der Eigentumsgrenzen und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. So führt eine ungenaue geometrische Qualität der Grenzen dazu, dass der LS nicht mit Sicherheit Aussagen zur verfügbaren Fläche für die geeigneten Pflanzstandorte treffen kann und ob gegebenenfalls Grunderwerb erforderlich ist.</p> <p>Zukünftig wendet sich der LS frühzeitig an die zuständige Katasterbehörde, um im Vorfeld geplanter Alleenpflanzungen genauere Informationen vor allem zur geometrischen Qualität und Genauigkeit der Liegenschaftskarte zu erlangen. Ziel ist es, die Planung neuer sowie die Ausweitung bestehender Alleen mit diesen Informationen zu optimieren. Über die Möglichkeiten der Unterstützung entscheidet die jeweilige Katasterbehörde gemäß den verfügbaren personellen und zeitlichen Kapazitäten.</p> <p>In einem Pilotverfahren mit einer Katasterbehörde soll beispielhaft ein Workflow erarbeitet werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) unterstützt den Prozess mit Verweis auf die verfügbaren Kapazitäten in den Katasterbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erleichterung der Alleenplanung im LS durch frühzeitige und enge Zusammenarbeit mit den Katasterbehörden</li> <li>Aufsetzen eines optimierten Workflows</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Etablierung eines optimierten Workflows zur erleichterten Alleenplanung im LS (mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>



L15 bei Berkholz

## 1.6 Maßnahmen zur Öffentlichkeitarbeit entwickeln und umsetzen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)</li> <li>• Kompetenzzentrum für Straßenbäume und Alleen (kostba)</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Im Rahmen einer strukturierten Öffentlichkeitarbeit wird die Zivilgesellschaft umfassend über Alleen in Brandenburg informiert. Hierzu dienen neben Hinweisbeschilderungen insbesondere visuelle Medien wie ein Alleefilm, -kalender, eine Alleebroschüre oder auch Plakate. Zudem wird bei der Entwicklung einer geeigneten Strategie zur Öffentlichkeitarbeit besonderes Augenmerk daraufgelegt, auch passende Social-Media-Kanäle zu nutzen, um möglichst viele Menschen zu erreichen.</p> <p>Die Bereitstellung eines öffentlichen Alleenkatasters, wie es bereits in den Bundesländern Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern genutzt wird, fällt ebenfalls hierunter. Aus dem Kataster kann eine anschauliche interaktive Alleenkarte, auf der auch Fotos der jeweiligen Alleestandorte hinterlegt sein können, generiert werden. Neuanpflanzungen von Alleen und Baumreihen sowie die weiteren vielfältigen Aktivitäten der Straßenbauverwaltung im Rahmen des Alleenschutzes, wie Bewässerung, Baumpflege und Baumkontrolle, werden der Öffentlichkeit vorgestellt und nähergebracht.</p> <p>Weitere Erfolg versprechende Maßnahmen zur Einbeziehung der gesellschaftlichen Akteure sind die Etablierung eines Alleefotowettbewerbs sowie die Durchführung von Alleenradtouren.</p> <p>So findet eine Sensibilisierung der Zivilgesellschaft hinsichtlich der Alleenerhaltung sowie der benötigten Alleenneupflanzung statt, sodass Alleen in der breiten Öffentlichkeit zunehmend positiv wahrgenommen werden. Dies geschieht auch durch Veranstaltungen oder Tagungen zu ausgewählten Fachthemen. Hier kann das kostba unterstützen (siehe Maßnahme 4.1). Die Öffentlichkeitarbeit folgt dabei einem zuvor erarbeiteten Maßnahmenplan, der zur Umsetzung verschiedene Formate in den Blick nimmt sowie auch die oben erwähnten visuellen Medien einbezieht.</p> <p>Ein weiterer Bestandteil ist die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, z. B. dem bereits erwähnten kostba, verschiedenen Kommunen, den Vereinigungen, der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) oder den Baumschulen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Initialisierung und Etablierung einer fortlaufenden strukturierten Öffentlichkeitarbeit zur Sensibilisierung der Gesellschaft für Alleen, insbesondere den Alleenerhalt und die -entwicklung</li> </ul>
<b>Zeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Vorhabenplans zur effizienten und gezielten Umsetzung der Maßnahmen der Öffentlichkeitarbeit (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Umsetzung der Einzelmaßnahmen beziehungsweise Verstetigung der Öffentlichkeitarbeit (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

### 1.7 Erhalt und Entwicklung von Alleeen im Rahmen der geplanten Überarbeitung der HVE prüfen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Die HVE sind eine praxisorientierte Arbeitshilfe des MLUK zur Entscheidungsfindung im Genehmigungsverfahren mit Empfehlungen zum Vorgehen bei der Umsetzung der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Aktualisierung der HVE soll geprüft werden, inwiefern der Erhalt und die Entwicklung von Alleeen bei der Umsetzung der Eingriffsregelung stärker berücksichtigt werden können, auch unter dem Aspekt der Klimaanpassung. Nicht gebietseigene Gehölze können an Sonderstandorten außerhalb der freien Natur, wie dem unmittelbaren Straßenseitenraum, gepflanzt werden. Sie dienen auch der naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der HVE an klimawandelbedingte Anforderungen im Zusammenhang mit der Baumartenwahl der Straßenbäume</li> <li>• Unterstützung des Alleeenreichtums im Rahmen der geplanten Aktualisierung der HVE</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung im Rahmen der geplanten Überarbeitung der HVE</li> </ul>



B246 Ausblick auf den Radweg Richtung Bad Belzig inklusive neu gepflanzter Bäume

### 5.3 Maßnahmen im Handlungsfeld 2: Erhaltung und Pflege der Alleeen intensivieren

Das Handlungsfeld 2 adressiert die für die Erhaltung der Alleeen relevanten staatlichen Handlungsmöglichkeiten und Umsetzungswerkzeuge, die überwiegend im Tätigkeitsbereich des LS als Straßenbaulastträger liegen. Die Maßnahmen zielen auf die Wei-

terentwicklung von Konzepten und Initiativen ab (siehe Maßnahme 2.2), auf die verstärkte Nutzung digitaler Tools (siehe Maßnahme 2.3) oder auf die kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LS (siehe Maßnahme 2.4).

Das Handlungsfeld 2 umfasst die nachfolgenden sieben Maßnahmen:

#### 2.1 Erhaltung von Alleeen im Rahmen des Straßenerhaltungskonzepts

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Die Verfügbarkeit von neuen potenziellen Alleestandorten verringert sich stetig. Gleichzeitig stellt der voranschreitende Klimawandel eine Belastung für bestehende Alleeen dar. Vor diesem Hintergrund gilt es, bestehende Alleeen, die weiterhin vital sind, zu erhalten und langfristig zu sichern.</p> <p>Dieser wertvolle Altbestand ist oftmals bereits durch FRS geschützt oder eine Nachrüstung ist vorgesehen. So kann zukünftig hinter bereits bestehenden FRS mit der Nachpflanzung begonnen werden, wenn der Altbestand abgängig ist. Durch Hinterpflanzen junger Alleebäume hinter den oft nur noch wenigen vorhandenen abgängigen alten Alleebäumen kann ein guter Übergang in eine zukunftsfähige Allee gelingen. So können die Standorte dauerhaft gesichert werden, sofern der zusätzliche Grunderwerb gelingt.</p> <p>Für eine langfristige Sicherung bedarf es darüber hinaus einer vorausschauenden Pflanzplanung, um die Alleeenbäume erfolgreich in die nächste Generation zu überführen. Daher wird frühzeitig und abschnittsweise geplant. Hinterpflanzungen werden rechtzeitig vorgenommen. Bestehende Alleeenabschnitte werden durch Neupflanzungen miteinander verbunden.</p> <p>Die beschriebene Maßnahme wird umgesetzt, indem der Erhalt bestehender Alleeen als integraler Bestandteil des Straßenerhaltungskonzepts, das bereits für Bundesstraßen vorliegt, betrachtet wird. Das Straßenerhaltungskonzept enthält einen ganzheitlichen Ansatz. Die Straße wird gesamthaft erhalten. Alleeen und Baumreihen (Straßenbegleitgrün) sind nach dem Straßengesetz Bestandteile der Straße. Zukünftig wird daher die Straße inklusive ihrer Bepflanzung erhalten. Dies erfordert eine fortlaufende Erneuerung der Alleeen.</p> <p>Analog hierzu erfolgt mittelfristig die Erarbeitung eines Straßenerhaltungskonzepts für Landesstraßen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung bestehender Alleestandorte durch die Aufnahme von entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen in das Straßenerhaltungskonzept</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme von Maßnahmen zur Erhaltung bestehender Alleestandorte in das Straßenerhaltungskonzept für Bundesstraßen (kurzfristige Umsetzung) sowie in das Straßenerhaltungskonzept für Landesstraßen (mittelfristige Umsetzung)</li> <li>Langfristige Sicherung bestehender Alleestandorte durch vorausschauende und abschnittsweise Pflanzungsplanung (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 2.2 Strategie zur Baumpflege und -kontrolle im Rahmen des Klimawandels entwickeln

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)</li> <li>• Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Brandenburg gehört zu den trockensten Regionen Deutschlands und ist damit stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen – dies wirkt sich auch auf die Allee- und Straßenbäume aus. Um diese, sich zukünftig weiter verstärkende Herausforderung zu bewältigen, wird eine ganzheitliche Strategie entwickelt, die insbesondere auf sich verändernde Anforderungen im Bereich der Baumpflege und -kontrolle abzielt und den themenzuständigen Akteuren Handlungsempfehlungen gibt. Bereits jetzt erhält jeder Baum eine fünfjährige Anwuchspflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sowie eine zusätzliche Jungbaumpflege bis zum 10. Standjahr. Zusätzlich werden insbesondere bei den nachfolgenden Themenbereichen Untersuchungen in Auftrag gegeben und die Erkenntnisse im Sinne eines gesamthaften strategischen Vorgehens aufbereitet und veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen der sich ändernden klimatischen Bedingungen auf die Alleebäume und den Bedarf an Baumpflege und -kontrolle</li> <li>• Auswertung der Anpassungsfähigkeit der gepflanzten Baumarten unter Berücksichtigung der sich ändernden lokalen klimatischen Bedingungen</li> <li>• Mittelbare Auswirkungen des Klimawandels auf die Alleebäume, beispielsweise in Form von Schäden durch Starkwetterereignisse oder durch verbesserte Lebensbedingungen für heimische und nichtheimische Schädlinge, Monitoring von Wanderbewegungen von pflanzenschutzrelevanten Organismen</li> </ul> <p>Es erfolgt ein inhaltlicher Austausch mit dem kostba sowie weiteren etablierten Forschungseinrichtungen, die zum Thema „Auswirkungen des Klimawandels auf (Allee-) Bäume“ arbeiten.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkere und umfassendere Berücksichtigung klimawandelbedingter Herausforderungen für die Baumpflege und -kontrolle und Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die zuständigen Akteure im Rahmen eines Strategieprozesses</li> <li>• Gewinnung nutzbarer Erkenntnisse für den Lebenszyklusprozess der Alleen- und Straßenbäume für die Pflanzenauswahl und Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Jungbaumpflege</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung der identifizierten Themenbereiche (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Entwicklung einer ganzheitlichen Strategie zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf Alleebäume (Baumpflege und -kontrolle) (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Lebenszyklusorientierte Rückmeldungen (mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Umsetzung der in der Strategie formulierten Handlungsempfehlungen durch die zuständigen Akteure (langfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 2.3 Einführung des digitalen Baumkatasters für Bundes- und Landesstraßen

### Umsetzende Akteure

- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

### Maßnahmenbeschreibung

Durch die Digitalisierung der Baumerfassung liegen zukünftig qualitativ hochwertige Datenbestände vor, die unter anderem zu Zeitersparnissen und Effizienzgewinnen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LS führen. Dies wird durch die Einführung eines digitalen Baumkatasters im LS erreicht, in dessen Zuge auch das Modul „Alleen“ aufgesetzt wird. So können, entsprechend der Alleendefinition, beispielsweise Längen von Alleen ermittelt werden. Zudem soll das digitale Baumkataster auch weitere Grundlagen zur Planung künftiger Alleen bieten und damit den gesamten Planungsablauf in der Vorbereitung vereinfachen. Das aufgebaute Wissen teilt der LS mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern.

In Zukunft können die im Rahmen der durchgeführten Baumkontrollen erhobenen Daten direkt vor Ort in das digitale Baumkataster eingepflegt werden. Dies führt zu einer gesicherten Dokumentation der Regelkontrollen und zu detaillierteren Untersuchungen. Eine Verbesserung der Datenqualität wird insbesondere durch die Hinterlegung der genauen Koordinaten der Einzelbäume in den Alleen und Baumreihen erreicht. Auf diese Weise kann nach jeder Regelkontrolle ein belastbarer Finanzierungsplan erstellt werden sowie eine kontinuierliche und effiziente Planung der Baumpflege erfolgen.

Zur konkreten Umsetzung der Maßnahme wurde bereits eine geeignete Software beschafft. Der LS wird die entsprechenden Abstimmungen zur Geodateninfrastruktur-konformen (GDI-konformen) Aufbereitung und Bereitstellung der Daten führen. Die benötigten Geräte zur Datenerfassung werden erworben.

### Ziel der Maßnahme

- Vorhaltung aktueller sowie qualitativ hochwertiger Daten bezüglich der Bäume in den Alleen und Baumreihen zur weiteren Verwendung (z. B. für Alleenplanung, Baumpflege und -kontrolle)

### Zeitraum

- Implementierung des digitalen Baumkatasters im LS (mittelfristige Umsetzung)
- Erweiterung durch das Modul „Alleen“ zur fachlichen Auswertung und als Grundlage für die Planung der zukünftigen Alleen (mittelfristige Umsetzung)



B2 zwischen Beelitz und Buchholz

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

### 2.4 Entwicklung eines Fortbildungsplans für die Bereiche Baumpflege und Baumkontrolle

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Im LS werden die Fachkräfte für die Baumkontrollen zu FLL-zertifizierten Baumkontrolleurinnen und Baumkontrolleuren ausgebildet oder verfügen bereits bei der Einstellung über diese Zertifizierung.</p> <p>Um darüber hinaus ein durchgehend hohes Qualifizierungsniveau sicherzustellen, wird innerhalb des LS ein Fortbildungsplan entwickelt. Dieser trägt auch dazu bei, die Durchführung der Arbeiten in allen Dienststätten und Straßenmeistereien des LS zu standardisieren.</p> <p>Der Fortbildungsplan wird unter anderem durch Schulungen externer Anbieter, die anerkannte Zertifizierungen im Bereich Baumpflege sowie insbesondere auch im Bereich Artenschutz anbieten, umgesetzt. Die Umsetzung von aktuellen gesetzlichen Grundlagen und technischen Regelwerken wird vermittelt. Zudem wird die gute Zusammenarbeit auf der fachlichen Ebene mit der LVGA sowie mit dem dort angesiedelten kostba ausgebaut. Durch diese Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Austausch, auch mit Unterstützung durch das kostba, kann das erworbene Wissen zudem in die Kommunen hineingetragen werden, um dort ein hohes Qualifizierungsniveau sicherzustellen.</p> <p>Grundsätzlich ist kontinuierlich zu gewährleisten, dass alle zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LS das notwendige theoretische Wissen und praktische Know-how haben, um die zunehmend anspruchsvollen Maßnahmen bei der Pflege von Alleebäumen qualitativ hochwertig durchführen zu können.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befähigung des Personals des LS zur Pflege und Kontrolle von Allee- und Straßenbäumen durch Etablierung eines umfassenden Fortbildungsplans</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung eines Fortbildungsplans (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>Ableitung von Änderungsbedarfen und dienststellenweite Etablierung des Fortbildungsplans (mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>

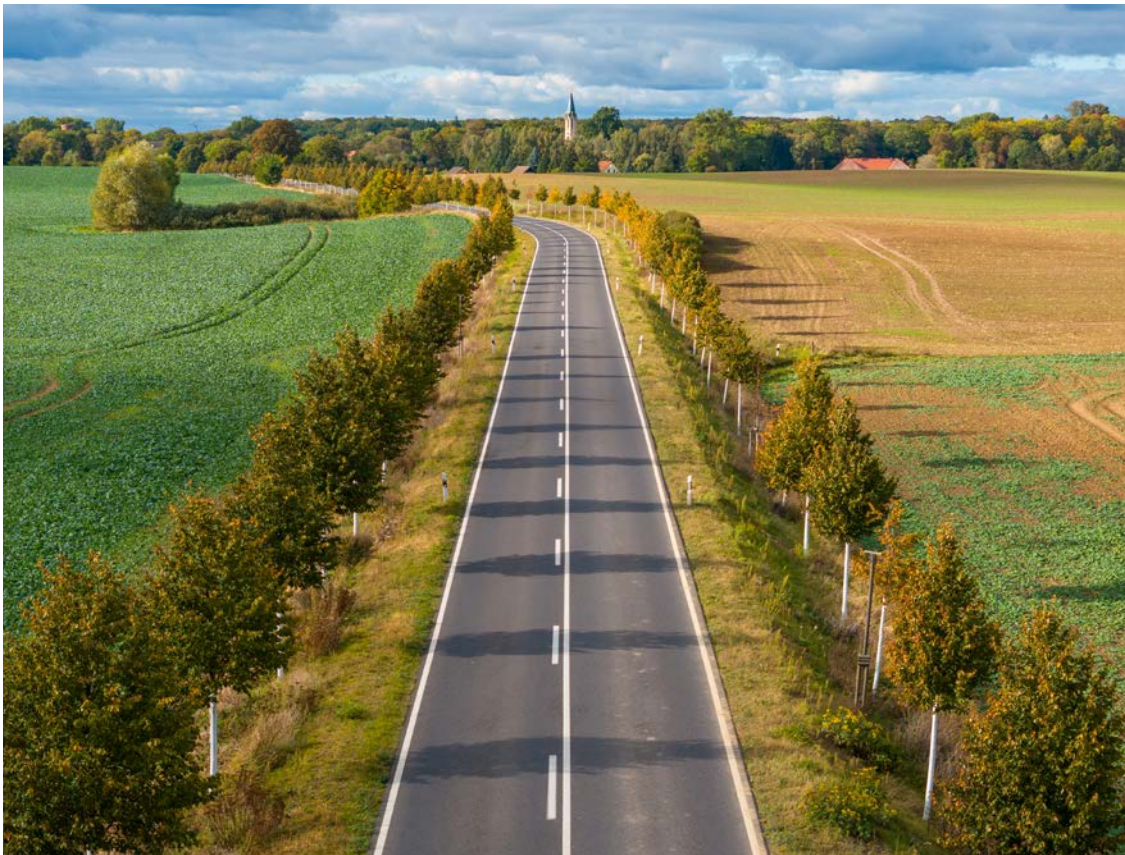


B107 bei Görzke, Richtung Wiesenburg.



## 2.5 Übergreifenden Prozess zu Planung, Pflanzung und Unterhaltung einer Allee verstetigen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li></ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Im Zuge der Erarbeitung der „Alleenkonzeption 2030“ wurde im LS der übergreifende Prozess „Von der Planung bis zur Etablierung und dauerhaften Pflege der Allee“ weiterentwickelt und schließlich im digitalen Prozesshandbuch verankert. Dieser umfasst elf Prozessschritte, die von der Vorplanung über eine Reihe von vorbereitenden Maßnahmen und die Pflanzung der Allee, über die Jungbaumpflege bis hin zur Altbaumpflege reichen. Die jeweiligen Aufgaben für die einzelnen Prozessschritte sind ebenfalls aufgeführt. Zudem ist jeweils ersichtlich, welche Akteure für die Durchführung des jeweiligen Prozessschrittes verantwortlich sind.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahme 2.5 wird sichergestellt, dass der beschriebene und aufgestellte Prozess umgesetzt und kontinuierlich mit Leben gefüllt wird. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Prozesskette finden sich rasch hinein. Das Wissen wird effektiv transferiert, sodass der Alleenschutz und -erhalt auf qualitativ hohem Niveau fortgeführt werden kann.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Umsetzung, Durchführung und Verstetigung des beschriebenen Prozesses „Von der Planung bis zur Etablierung und dauerhaften Pflege der Allee“</li></ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Umsetzung des vollständig beschriebenen Prozesses (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li></ul>



B198 bei Wolfshagen

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 2.6 Verstetigung des Konzepts zum Artenschutz an Alleebäumen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>Kommunen</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Der Artenschutz ist ein wichtiger Teilbereich des Naturschutzes und zielt auf die Erhaltung gefährdeter Arten ab. Alleeen tragen aufgrund ihrer Charakteristika auf vielfältige Weise zum Artenschutz bei. Auch Alleeanaltpflanzen leisten einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz, da Totholz und Höhlungen Lebensräume für holzbewohnende Lebewesen darstellen, beispielsweise für Käfer, höhlenbrütende Vögel (z. B. Spechte), Fledermäuse und eine Reihe von weiteren gefährdeten Arten.</p> <p>Um dem Rechnung zu tragen, wird durch den LS das Konzept zum Artenschutz für alle Allee- und sonstigen Straßenbäume verstetigt und weiterentwickelt. Folgende Inhalte werden dabei betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umgang mit der Konfliktlinie Artenschutz und Verkehrssicherheit</li> <li>Umgang mit alten Bäumen, insbesondere Möglichkeiten zum Erhalt des Torsos beziehungsweise der Hochstubben</li> <li>Sicherstellung der Durchführung von sog. continuous ecological functionality measures (CEF-Maßnahmen)</li> </ul>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstetigung und Weiterentwicklung des Konzepts des LS zur Unterstützung des Artenschutzes in Alleeen und an sonstigen Straßenbäumen</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstetigung und Weiterentwicklung des Konzepts des LS zum Artenschutz an Alleebäumen (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>Etablierung der Umsetzung des Konzepts (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>



B2 bei Beelitz

## 2.7 Erkenntnisse zur Anlage von Blüh- und Ackerbrachenstreifen zum Alleenschutz anwenden

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Landwirtschaftsbetriebe</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Blüh- oder Ackerbrachenstreifen fungieren als Pufferzone zwischen Alleen und den angrenzenden Ackerflächen mit Kulturpflanzen. Sie tragen dadurch zum Schutz der Alleen bei und werden auch als Alleenschutzstreifen bezeichnet. Sie gelten zwar als Ackerfläche, tragen jedoch gleichzeitig zur Förderung der Biodiversität bei, indem sie den Insektenschutz unterstützen.</p> <p>Mögliche Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Fläche (Kulturpflanzen) und dem Alleebaum (durch Krone und/oder Wurzelwerk) können durch die angelegten Blühstreifen ebenfalls verringert werden. Um eine optimale ökologische Wirkung zu entfalten, sollten sie eine Breite von mindestens sechs Metern aufweisen. Jedoch sind auch Streifen mit einer geringeren Breite funktions- und förderfähig. Zudem sollte der Blüh- oder Ackerbrachenstreifen einen Abstand von zwei Metern zum gepflanzten Alleebaum aufweisen.</p> <p>Die Anlage der Blühstreifen kann über die Ökoregelung 1b „Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland“ der EU-Direktzahlungen gefördert werden (§ 20 Abs.1 Nr. 1b Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG)). Die Anlage von Ackerbrachenstreifen kann über die Ökoregelung 1a (§ 20 Abs.1 Nr. 1a GAPDZG) gefördert werden.</p> <p>Auch die Nutzung von gemäß § 11 Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondG) verpflichtend anzulegenden Ackerbrachenstreifen gemäß den Standards für den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) von Ackerflächen kann für diesen Zweck dienlich sein.</p> <p>Nach Ökoregelung oder GLÖZ 8 beantragte Blüh- oder Ackerbrachenstreifen zählen nicht zur Grünlandwerdung (die Fläche bleibt Acker). Dies ist zunächst bis zum Ende der Förderperiode, also mindestens bis 2027, gegeben.</p> <p>Zusätzlich zählen auch die so genannten Landschaftselemente (z. B. Baumreihen, Alleen) zu den gemäß § 11 GAPKondG verpflichtend anzulegenden drei Prozent an „nicht produktiven Flächen“.</p> <p>Die entsprechenden Flächen müssen in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers liegen, wenn eine EU-Förderung in Anspruch genommen werden soll. Der Blüh- oder Ackerbrachenstreifen muss dauerhaft Ackerfläche bleiben.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Alleen vor Stamm- und Wurzelbeschädigungen bei landwirtschaftlichen Maßnahmen durch Anlage von Blüh- oder Ackerbrachenstreifen als Puffer zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (Kulturpflanzen)</li> <li>• Steigerung der Akzeptanz bei der Landwirtschaft</li> <li>• Reduktion des Pflanzenschutzmitteleintrages</li> <li>• Erhöhung der Biodiversität</li> </ul>
<b>Zeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Initialisierung erster Blüh- oder Ackerbrachenstreifen an geeigneten Alleestandorten (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Landesweite Etablierung der Blühstreifen (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 5.4 Maßnahmen im Handlungsfeld 3: Neupflanzung von Alleen innovativ unterstützen

Der Fokus von Handlungsfeld 3 liegt auf der Entwicklung und Umsetzung innovativer Maßnahmen, um die Neupflanzungen von Alleen stärker in Planungsprozessen, z. B. beim Radwegeausbau, zu verankern und in spezifischen Bereichen wie in wie Ortsdurchfahrten voranzutreiben. Das Handlungsfeld ergänzt damit Handlungsfeld 2, das den Er-

halt und die Pflege bestehender Alleen in den Vordergrund stellt. Zugleich ist es inhaltlich abgegrenzt vom Handlungsfeld 6 (siehe Abschnitt 5.7), in dem dezidiert der wichtige Aspekt der Flächenbeschaffung adressiert wird.

Wie im Handlungsfeld 2 kommt dem LS auch bei der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 3 eine zentrale Rolle zu. Insgesamt umfasst das Handlungsfeld 3 sechs Maßnahmen:

3.1 Alleenspflanzungen im Rahmen des Radwegeausbaus stärken	
<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Kommunen</li> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Der Bau von Radwegen in der Baulast des Bundes, des Landes und der Kommunen soll vorange- trieben werden. Dazu werden verstärkt Haushaltsmittel bereitgestellt. Seit 2011 besteht im Rahmen des „Gemeinsamen Runderlasses zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen“ („Radwegeerlass“) die rechtliche Möglichkeit, die durch den Bau von Rad- wegen anfallenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung) vorrangig durch die Pflan- zung von Baumreihen und Alleen zu realisieren. Alleenspflanzungen an Radwegen sind durch geringere Verkehrssicherheitsauflagen in der Regel vereinfacht umzusetzen, unter anderem aufgrund von in der Regel geringeren einzuhaltenden Abständen zu Radwegen bei der Alleenspflanzung. Der Aspekt des Wurzelwachstums sowie die potenzielle Notwendigkeit des Einbaus von wurzelankern Maßnahmen muss allerdings speziell bei geringem Abstand zwischen Baum und Radweg Beachtung finden. Bei besonders engen Abständen zu Bestandsbäumen sollten Wurzelbrücken verwendet werden.</p> <p>Die Anwendung der neuen Bauweise von „wurzelfesten Radwegen“ nach dem Vorbild von Nie- dersachsen wird im LS zurzeit als Pilotprojekt geplant. Diese Bauweise lenkt die Wurzeln gezielt in die Tiefe und verhindert so dauerhaft Wurzelaufbrüche der Deckschicht. Nach der Durchfüh- rung des Pilotprojektes werden die Ergebnisse evaluiert.</p> <p>Es bestehen wichtige Querbezüge zur „Radverkehrsstrategie 2030“ des Landes Brandenburg (insb. Maßnahme 5.1.6 – Anlage von Alleen und Baumreihen entlang von touristischen Radrou- ten) sowie zur „Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg“.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Ausbau von optisch ansprechenden Alleen, die den Alltagsradverkehr als nach- haltige, CO<sub>2</sub>-neutrale Mobilitätsform fördern und die zudem zur weiteren Steigerung des Rad- tourismus führen und nicht zuletzt zur allgemeinen Gesundheitsförderung (z. B. durch Be- schattung an Hitzetagen) beitragen</li> <li>• Kopplung des Ausbaus von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwegen in kommunaler Baulast mit Alleenspflanzungen zur Hebung von Synergieeffekten</li> <li>• Einwerbung von Fördermitteln zur Unterstützung der Finanzierung im kommunalen Bereich; damit erleichteter Bau von Radwegen und Pflanzungen von Alleen, die sich in kommunaler Baulast befinden</li> <li>• Sicherung und Ausbau des Alleenbestands in ganz Brandenburg</li> </ul>
<b>Zeit- rahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontinuierliche Anwendung des Radwegeerlasses (2011) (dauerhafte Umsetzung)</li> <li>• Evaluierung der neuen Bauweise von „wurzelfesten Radwegen“ als Pilotprojekt im Land Bran- denburg nach dem Vorbild von Niedersachsen (langfristige Umsetzung)</li> <li>• Erstellung eines Erfahrungsberichts zur Anwendung von wurzelankern Maßnahmen (mit- telfristige Umsetzung)</li> </ul>

### 3.2 Alleenenwicklungskonzept für Ortsdurchfahrten erarbeiten

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Kommunen</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Ortsdurchfahrten (OD) von Bundes- und Landesstraßen werden zukünftig systematisch als potenzielle Standorte für die Entwicklung von Alleeen in den Fokus genommen. Bäume haben insbesondere innerorts eine sehr wichtige Bedeutung für den Klimaschutz und werten Ortsdurchfahrten zudem als wesentliche Gestaltungselemente optisch auf. Die an Ortsdurchfahrten befindlichen Alleeen sind mit solchen außerorts gleichzustellen.</p> <p>Konkret wird eine übergreifende Planung erarbeitet, um diese Form der Alleenenwicklung unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen für Alleenenwicklungen an Ortsdurchfahrten voranzutreiben. Dafür werden unter anderem Best-Practice-Beispiele der vielen bereits erfolgreich durch den LS bepflanzten Ortsdurchfahrten (z. B. im Ortsteil Briest in Brandenburg) ausgewertet. Zudem können auch durch die Nutzung von Regenwasser für die Pflanzstandorte Synergieeffekte zwischen dem Straßenbau (Entwässerung) und der Alleeenpflanzung realisiert werden. Wurzelfreundliche Bau- und Schutzmaßnahmen werden angewandt (siehe Maßnahme 3.1).</p> <p>Zusammengefasst wird darauf hingewirkt, dass die Alleenenwicklung zukünftig verstärkt auch dort stattfindet, wo sich der Klimawandel besonders stark auf den Menschen auswirkt und die positiven Umwelteffekte von Alleeen insbesondere zum Tragen kommen. Ausbauplanungen für Ortsdurchfahrten werden konsequent genutzt, um die Etablierung von Alleeen zu realisieren. Im Rahmen der Umsetzung kann bei Bedarf auf externe Unterstützung zurückgegriffen werden.</p> <p>Der Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten (OD-Leitfaden) im Land Brandenburg aus dem Jahr 2011 wird aktualisiert und in diesem Zuge werden die Belange der Alleeen und Baumreihen innerorts gesondert thematisiert.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltung von Ortsdurchfahrten mit Alleeen und Baumreihen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und zur Minderung der Folgen des Klimawandels auch für den Menschen</li> <li>• Verdeutlichung des hohen ökologischen und klimaschützenden Wertes von Alleeen und Baumreihen im OD-Leitfaden</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung des Alleenenwicklungskonzepts für Ortsdurchfahrten (mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Umsetzung der Planung zur Alleenenwicklung in Ortsdurchfahrten (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> <li>• Aktualisierung des OD-Leitfadens (mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

### 3.3 Spezifische Planfeststellungsverfahren für den Alleenausbau prüfen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li><li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li><li>• Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg (LBV)</li></ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Planfeststellungsverfahren für Straßenbauvorhaben werden regelmäßig durchgeführt (siehe Maßnahme 6.4). Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat ein Planfeststellungsverfahren nur für die Anlage einer Allee ohne Kopplung an ein Straßenbauvorhaben erfolgreich realisiert. Es wird geprüft, ob dies auch in Brandenburg möglich ist. Der LS wird dazu ein Vorhaben bei der Planfeststellungsbehörde einreichen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung der Durchführbarkeit von Planfeststellungsverfahren für Alleenspflanzungen ohne Kopplung an Straßenbauvorhaben, um für die Alleenspflanzung benötigte Flächen nutzbar zu machen</li></ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung der Durchführbarkeit eines Planfeststellungsverfahrens für Alleenspflanzungen ohne Kopplung an Straßenbauvorhaben in Brandenburg (mittelfristige Umsetzung)</li><li>• Positives Prüfergebnis vorausgesetzt: Durchführung des ersten brandenburgischen Planfeststellungsverfahrens für Alleenspflanzung ohne Kopplung an Straßenbauvorhaben (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li></ul>



Pflanzungen an der B246 bei Bad Belzig

### 3.4 Potenziale der Pflanzung von Alleen am Waldrand eruieren

**Umsetzende Akteure**

- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB)

**Maßnahmenbeschreibung**

Eine Integration von Alleen- und Baumreihenpflanzungen in die Waldrandgestaltung soll geprüft werden, um Alleepflanzungen, in der Regel nach einem Waldbrand oder auf sonstigen Kalamitätsflächen, im Rahmen der dann erfolgenden Wiederbewaldung (Mischwald) durchführen zu können. Als Pflanzstandorte sollen zunächst Flächen des LFB genutzt werden. Dies betrifft in der Regel Straßen, die durch oder entlang eines Waldgebiets verlaufen, das durch Kalamitäten (Holznutzungen infolge höherer Gewalt: z. B. Windbruch, Windwurf, Insektenfraß, Brand oder andere Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen) flächig geschädigt wurde.

LFB und LS stimmen sich hinsichtlich des konkreten Vorgehens zu Flächen, Pflanzung und Unterhaltung ab. Der LFB wird dadurch von der Verkehrssicherungspflicht (VSP) entlastet.

Zur weiteren Konkretisierung soll ein Pilotprojekt entwickelt und durchgeführt werden.

**Ziel der Maßnahme**

- Erstellung einer Umsetzungsplanung zur Prüfung der Integration von Alleepflanzungen in den Waldrand
- Durchführung eines Pilotprojekts und anschließende Auswertung und Nutzbarmachung der Erfahrungen
- Bei erfolgreicher Durchführung des Pilotprojekts kann die Integration von Alleepflanzungen in den Waldrand (i. d. R. bei Kalamitäten) verstetigt werden

**Zeitraum**

- Konzeptionserstellung mit anschließendem Pilotprojekt (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)
- Ableitung weiterer Maßnahmen nach Abschluss und Auswertung des Pilotprojekts und bei Erfolg Ausbau der Pflanzung von Alleen am Waldrand (mittel- bis langfristige Umsetzung)



# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 3.5 Anpflanzung von Erosionsschutzalleen vorantreiben

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</li> <li>• Landesamt für Umwelt Brandenburg</li> <li>• Kommunen</li> <li>• Landwirtschaftsbetriebe</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Aufgrund der Bodenbeschaffenheit in Brandenburg gilt die Mehrheit der Böden als besonders winderosionsgefährdet. Laut GeoPortal des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) haben 67 Prozent der Böden eine hohe bis sehr hohe standortbedingte Erodierbarkeit. Allees können durch ihre Beschaffenheit zur Verringerung der Windgeschwindigkeit beitragen und tragen damit zu den für Landwirtschafts- und Grünordnungspläne im § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG formulierten Naturschutzzielen bei. Daher sollten Allees und Baumreihen zur Erreichung des Maßnahmenziels in die Landschafts- und Grünordnungspläne aufgenommen werden.</p> <p>Die Landwirtschaftsbetriebe mit dem höchsten Erosionsrisiko (lt. GeoPortal Stufe 5) bieten das größte Potenzial hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung. Durch gepflanzte Erosionsschutzallees, die von Sträuchern begleitet sein sollten, können die Erosionsschutzaufgaben dieser Betriebe für bestimmte Feldblöcke anschließend gemindert oder vollständig aufgehoben werden, was die Akzeptanz der Landwirtschaftsbetriebe für die Maßnahme erhöhen kann. Die Pflege und die Verkehrssicherungspflicht verbleiben beim Straßenbaulastträger.</p> <p>Folgende Schritte sind für die Umsetzung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenbeschaffung gemäß DIN 19706 (Ermittlung der Erosionsgefährdung) aus der entsprechenden Fachkulissee</li> <li>• Berücksichtigung der europäischen Verordnung zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen: Reduzierung des Erosionsrisikos durch geeignete Maßnahmen</li> <li>• Berücksichtigung der Landesverordnung zur Einteilung der Erosionsgefährdungsklassen</li> <li>• Schließung von Vereinbarungen zwischen Straßenbaulastträger und Landwirtschaftsbetrieb zur Übernahme der Pflege und Verkehrssicherungspflicht durch den jeweiligen Straßenbaulastträger</li> </ul>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Allees und Baumreihen als Möglichkeit zum Erosionsschutz in Landschafts- und Grünordnungspläne gemäß § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG, um Erosionsschutzallees als Maßnahmen zur Winderosionsvermeidung zu etablieren</li> <li>• Erhöhung des Erosionsschutzes, dadurch gegebenenfalls Minderung der Erosionsgefährdungsklasse (lt. GeoPortal)</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung von Alleespflanzflächen, die zugleich Flächen mit der größten Erodierbarkeit darstellen (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Aufnahme von Allees in Landschafts- und Grünordnungspläne gemäß § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG als Möglichkeit zum Erosionsschutz (mittel bis langfristige Umsetzung)</li> <li>• Gezielte Bewerbung der Pflanzung von Erosionsschutzallees oder Baumreihen durch landwirtschaftliche Betriebe (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Einpflegen der Allees als Landschaftselemente in das Feldblockkataster (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> <li>• Nutzung der Potenziale der Pflanzung von Erosionsschutzallees verstetigen (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>



### 3.6 Methodik zur Auffindung potentieller Pflanzstandorte des LS verstetigen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Der LS hat eine mehrstufige Methodik entwickelt, um potenzielle Pflanzstandorte für Alleen an Bundes- und Landesstraßen zu identifizieren (siehe Abschnitt 2.4.1 „Alleenkonzeption 2007“, siehe Anlage 5 „Evaluierung 2014“). Nach verschiedenen Kriterien werden die Standorte herausgefiltert, die aufgrund ihrer Lage beispielsweise in der freien Landschaft ohne Flurgehölze oder mit Alleen, die sich bereits in der Auflösung befinden, für eine Pflanzung theoretisch geeignet sind. Nicht berücksichtigt werden bei der Methodik unter anderem vorhandene FRS, der Leitungsbestand und der notwendige Grunderwerb. Dies erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt der Planung, wenn die einzelne Allee detailliert geplant wird.</p> <p>Aufgrund der historischen Entstehungsgeschichte des Liegenschaftskatasters weichen die Beschreibungen im Kataster häufig von den örtlichen Gegebenheiten ab (siehe Maßnahme 1.5). Daher ist derzeit, insbesondere in den Berlin-fernen Bereichen, häufig eine Ungenauigkeit im Liegenschaftskataster zu verzeichnen, sodass nicht eindeutig ersichtlich ist, welche Flächen neben dem befestigten Fahrbahnrand tatsächlich bereits Eigentum des LS sind.</p> <p>Insofern soll die Methodik im Rahmen dieser Maßnahme weiterentwickelt werden. Dies geschieht, indem zum einen vorhandene FRS in das Kriterienspektrum aufgenommen werden. Pflanzstandorte (z. B. hinter abgängigen Alleen), die bereits über FRS verfügen, sollen auch gezielt genutzt werden.</p> <p>Es erfolgt dann eine GIS-basierte Ermittlung der Flurstücksbreiten neben dem befestigten Fahrbahnrand im Eigentum des LS an den Abschnitten, die als besonders Erfolg versprechend identifiziert wurden. Es wird geprüft, ob eine Fünf-Kanal-Luftbildbefliegung nach dem Vorbild Sachsens unterstützend wirken kann. Dann wird für die Standorte, die nach der oben beschriebenen Vorgehensweise eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit für Pflanzungen aufweisen, das Liegenschaftskataster gezielt analysiert beziehungsweise bereinigt.</p> <p>Die Standorte, bei denen dem LS bereits möglichst breite oder sogar ausreichend breite Pflanzstreifen gehören, werden anschließend prioritär weiterentwickelt. Durch ein Verschneiden der landeseigenen Flächen mit dem Feldblockkataster in einem GIS-Programm können darüber hinaus Bereiche aufgezeigt werden, auf denen gegebenenfalls auf Flächen des LS ohne Genehmigung Landwirtschaft betrieben wird. Nach dieser Vorarbeit empfiehlt sich eine Grenzanzeige und gegebenenfalls Markierung, um den genauen Grenzverlauf für weitere Beteiligte nachzuvollziehen.</p> <p>Auf diese Weise kann das LS-eigene Flächenpotenzial für diese Standorte präzise ermittelt werden. Darüber hinaus kann diese erweiterte Methodik auch für Pflanzstandorte von Baumreihen angewandt werden, um diese in perspektivische Alleenpflanzungsplanungen mitaufzunehmen (siehe Maßnahme 1.2).</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung kann bei Bedarf auf externe Unterstützung zurückgegriffen werden.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung des bestehenden Flächenpotenzials des LS durch weiterentwickeltes Screening der Pflanzstandorte zur Alleenpflanzung</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Etablierung der GIS-basierten Ermittlung der Flurstücksbreite (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

### 5.5 Maßnahmen im Handlungsfeld 4:

#### Kooperation zum Erhalt und zur Entwicklung von Alleen intensivieren

Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung von Alleen ist die Koordination und Kooperation von unterschiedlichen Stakeholdern essenziell. Die Maßnahmen im Handlungsfeld 4 zielen daher darauf ab, das vorhandene Netzwerk von Akteurinnen und Akteuren zu stärken und die Kooperation sowie den Wissensaustausch zu verbessern. Die entwickelten Maßnahmen fokussieren jeweils auf einen bestimmten Stakeholder bzw. eine

spezifische Stakeholder-Gruppe und zeigen auf, wie die Kooperation zur Erreichung des gemeinsamen Ziels beiträgt.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Kontext der Maßnahme 4.1 zu, die auf den Aufbau des Kompetenzzentrums für Straßenbäume und Allees (kostba) und dessen Etablierung als Wissensorganisation abzielt, da das in dieser Organisation gebündelte Wissen allen Stakeholdern zur Verfügung gestellt werden wird. Nachfolgend werden die fünf Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 4 vorgestellt:

4.1 Kompetenzzentrum für Straßenbäume und Allees (kostba) aufbauen und als Wissensorganisation etablieren	
<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li> <li>• Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e.V. (LVGA)</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Zur Bündelung des vorhandenen Wissens zum Erhalt und zur Entwicklung der brandenburgischen Allees wird das „Kompetenzzentrum für Straßenbäume und Allees“ (kostba) aufgebaut. Den Anstoß zum Aufbau dieses Kompetenzzentrums hat der Förderverein für Baukultur Brandenburg e. V. gegeben.</p> <p>Das kostba wird als beratende Institution sowie als verlässlicher Ansprechpartner in besonderem Maße dazu beitragen, eine intensivere Vernetzung der Akteure aus den Bereichen Naturschutz, Garten- und Landschaftsbau, den Verkehrs- und Umweltbehörden, den Kommunen sowie Forschenden und weiteren Wissensträgern zu erreichen. Dieses Netzwerk wird die Zusammenarbeit zum Schutz und Erhalt der brandenburgischen Allees an Straßen aller Kategorien und Wegen vorantreiben. Dies wird künftig auch durch Beratungsleistungen und weitere Formen der Unterstützung geschehen. Die wissenschaftlichen Grundlagen hierfür werden durch die Initiierung der Untersuchung aktueller Forschungsfragen gelegt, insbesondere zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Alleesbestand.</p> <p>Das bestehende beziehungsweise neu geschaffene Wissen wird darüber hinaus sukzessive in die Aus- und Weiterbildungsprogramme der LVGA einfließen, unter anderem für den LS und kommunale Behörden (siehe Maßnahme 2.4).</p> <p>Netzwerk und Wissensvermittlung tragen gleichzeitig zu einer öffentlichkeitswirksamen Akzeptanzwerbung für den Alleeserhalt und -ausbau bei, indem die positiven Effekte von Allees verstärkt in die Zivilgesellschaft hineingetragen werden.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung der Aktivitäten zum Erhalt und zur Entwicklung der brandenburgischen Allees an Straßen aller Kategorien und Wegen durch das kostba, insbesondere durch kontinuierlichen themenbezogenen Wissensaufbau/-transfer und das Wahrnehmen einer Vernetzungsfunktion</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau des kostba als Bestandteil der LVGA (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Aufbau eines übergreifenden Netzwerkes im Themenfeld „Erhalt und Entwicklung der Allees“ (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> <li>• Etablierung eines Beratungs- und Unterstützungsangebots im Themenfeld „Erhalt und Entwicklung der Allees“ (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> <li>• Fortlaufende Initiierung von Forschung zu aktuellen wissenschaftlichen Fragen, Bereitstellung der Forschungsergebnisse für Aus-/Weiterbildungsprogramme (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 4.2 Kooperationen zwischen LS und brandenburgischen Kommunen zur Alleenspflanzung ausbauen und verstetigen

- Umsetzende Akteure**
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
  - Kommunen

**Maßnahmen-  
beschreibung**

Der Erhalt der brandenburgischen Alleen wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch Behörden auf verschiedenen Verwaltungsebenen unterstützt. Hierzu wirkt der LS auf eine Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung der Alleen hin, indem er gezielt Kooperationen mit Kommunen (Städte, Kreise, Gemeinden) auf freiwilliger Basis zum Alleenerhalt und zur Neupflanzung anbietet. In der Folge werden Pflanzungen im nachgeordneten Netz entsprechend der Zielausrichtung der Alleenkonzeption systematisch ermöglicht, um die Potenziale aller verfügbaren Flächen auszuschöpfen. Die Kommunen können dabei jederzeit Pflanzpotenziale an den LS übermitteln.

Konkret wird der LS hierzu im Rahmen eines Pilotprojektes die Pflanzpotenziale in jeweils einer Kommune pro Regionalbereich exemplarisch systematisch ermitteln sowie die Erkenntnisse der drei Pilotvorhaben auswerten.

Ebenso ist es möglich, dass Kommunen die Potenziale von sogenannten ehemaligen Wegen nutzen. Dies sind oftmals inzwischen landwirtschaftlich genutzte ehemalige Feldwege, deren Flurstücke der Kommune gehören. Hier kann es sich anbieten, die Flächen im Rahmen von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren oder eines freiwilligen Flächentauschs an die Straße zu verlegen, um diese Flächen für Alleenspflanzungen verfügbar zu machen (siehe Maßnahmen 6.2, 6.3).

Stehen Flächen auf fakultativer Basis an den kommunalen Straßen und Wegen bereit, erfolgt als Umsetzungsschritt die Alleenspflanzung im nachgeordneten Netz. So kann dazu beitragen werden, den Alleenbestand in Brandenburg insgesamt zu erhalten. Neben den eigentlichen Pflanzungen übernimmt der LS auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (i. d. R. für einen Zeitraum von fünf Jahren). Die Kosten für die dauerhafte Pflege der Bäume werden kapitalisiert abgelöst.

Zur Umsetzung kann eine enge Zusammenarbeit mit den Vermessungs- und Katasterbehörden dienlich sein. Des weiteren kann bei Bedarf auf externe Unterstützung zurückgegriffen werden.

**Ziel der  
Maßnahme**

- Ermittlung und Nutzung der Potenziale von Pflanzstrecken an kommunalen Straßen
- Eruiieren der Flächenpotenziale und Tauschmöglichkeiten von kommunalen Flurstücken ehemaliger Wege

**Zeit-  
rahmen**

- Systematische Ermittlung der Pflanzpotenziale im nachgeordneten Netz durch Pilotprojekte mit drei Kommunen (mittelfristige Umsetzung)
- Kooperation zwischen LS und Kommunen zur Flächenakquise im nachgeordneten Netz, gegebenenfalls auch in Bezug auf ehemalige Wege (mittel- bis langfristige Umsetzung)
- Ableitung von strategischen Handlungsempfehlungen für die Etablierung von Pflanzungen im nachgeordneten Netz (mittel- bis langfristige Umsetzung)

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

### 4.3 Ziviles Engagement vor Ort zur Unterstützung des Alleenerhalts aktivieren

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Kompetenzzentrum für Straßenbäume und Alleen</li> <li>• Kommunen</li> <li>• Naturschutzvereinigungen</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Der Erhalt und die Weiterentwicklung der brandenburgischen Alleen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aus diesem Grund wird die Zivilgesellschaft künftig stärker zur Mitwirkung an dieser wichtigen Aufgabe aktiviert. Dies geschieht zuvorderst im Rahmen eines breiten und sinnstiftenden Beteiligungsangebots an alle Bürgerinnen und Bürger. Die Möglichkeiten, sich auf individueller Ebene einzubringen, sind dabei vielfältig: Die brandenburgische Zivilgesellschaft kann sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer Alleen engagieren, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumpatenschaften nahe des Wohnorts übernommen werden,</li> <li>• bei der Bewässerung der Alleebäume innerorts unterstützt wird, beispielsweise nach sächsischem Vorbild („<i>Leipzig gießt</i>“),</li> <li>• Alleebäume für konkrete Anlässe (z. B. als Hochzeits- oder Geburtsbaum) gepflanzt werden</li> <li>• „Baumpflanzauktionen“ durchgeführt werden, bei denen „Pflegerechte“ an Anwohnende für beispielsweise drei Jahre versteigert werden, dies wird begleitet von einer Einführung in Baumpflegetechniken.</li> </ul> <p>Der Fokus liegt auf Alleen und Baumreihen innerorts. Zur Umsetzung werden etablierte Verfahren aus dem Bereich der Bürgerbeteiligung angewendet. Diese Veranstaltungen (z. B. Informationsveranstaltungen oder Workshops zu bestimmten Themenbereichen) finden vor Ort auf kommunaler Ebene statt. Im Zentrum stehen praktische Tätigkeiten, die sozusagen „nebenbei“ Wissen über den Alleenerhalt vermitteln und zur Aktivierung der Zivilgesellschaft beitragen.</p> <p>Neben dem Appell an die intrinsische Motivation der Bürgerinnen und Bürger werden auch konkrete Anreize zur Unterstützung geschaffen. Hierzu wird beispielsweise die Ernte der Früchte der jeweiligen Alleebäume ermöglicht.</p> <p>Zur Wirkungssteigerung dieser Maßnahme werden die geplanten Veranstaltungen eng mit der übergreifenden Öffentlichkeitsarbeit verzahnt.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivierung der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Erhalt und Entwicklung von Alleen und Baumreihen</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung von Formaten zur Aktivierung der Zivilgesellschaft (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Kontinuierliche Durchführung der Formate und sukzessive Erweiterung des Angebots (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

#### 4.4 Kooperation mit Naturschutzvereinigungen ausbauen

- Umsetzende Akteure**
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
  - Naturschutzvereinigungen

**Maßnahmen-  
beschreibung**

Der LS beteiligt regelmäßig die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß den Vorgaben des § 36 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 63 BNatSchG. Darüber hinaus werden die Vereinigungen zu den Baumschauen an Bundes- und Landesstraßen eingeladen, um ihre Expertise bezüglich des Alleen-, Baum- und Artenschutzes einzuholen.

Die zukünftige Entwicklung von Allee- und Straßenbäumen im Zusammenhang mit wichtigen Themen wie vor allem dem Klimawandel wirft neue Fragen auf. Die Erhaltung und Entwicklung der Alleen sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ein Gelingen erfordert breite Kooperationen. Ein Austausch zu grundsätzlichen Themen mit den Vereinigungen soll erfolgen, um das bei den Naturschutzvereinigungen vorhandene Fachwissen tiefgreifender einzubeziehen. Die Vereinigungen können die Umsetzung der Alleenkonzepktion auch beispielsweise mit der Recherche von Pflanz- oder Tauschflächen unterstützen. Im Rahmen der Verbandsarbeit können vor Ort ehrenamtlich agierende Personen für die Alleen sensibilisiert werden. Die Akzeptanz für Alleenpflanzungen kann so gesteigert werden. Insbesondere vor Ort in den Kommunen können so fruchtbare Kooperationen entstehen, da die Pflanzung von Alleen und Baumreihen vor dem Hintergrund des Klimawandels in den Kommunen vor allem für die Aufenthaltsqualität positive Wirkungen entfaltet (siehe Maßnahme 3.2).

**Ziel der  
Maßnahme**

- Verstetigung der Kooperation mit Naturschutzvereinigungen zur Erschließung von Synergiepotenzialen zum Erhalt und zur Entwicklung von Alleen und Baumreihen

**Zeit-  
rahmen**

- Entwicklung eines regelmäßigen Austauschformats (mittelfristige Umsetzung)



L29, Lanker Straße

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 4.5 Kooperation mit der Landwirtschaft ausbauen

- Umsetzende Akteure**
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
  - Landwirtschaftsbetriebe

**Maßnahmenbeschreibung**

Der Erhalt der brandenburgischen Alleen sowie ihre sukzessive Weiterentwicklung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind hierbei hervorzuheben, da sie oftmals die Flächen neben den Alleen und Baumreihen bewirtschaften.

Um die Belange dieser Akteursgruppe miteinzubeziehen, wird die Kommunikation zwischen dem LS und den Vertreterinnen und Vertretern aus der Landwirtschaft gestärkt. Auf diese Weise kann die Schnittmenge der Bereiche Alleen und Landwirtschaft adressiert und eine gemeinsame Sichtweise auf einzelne Sachverhalte entwickelt werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft können ihr vorhandenes Fachwissen im Rahmen dieses Kommunikationsprozesses gezielt einbringen. Mögliche Konfliktpunkte werden so frühzeitig ausgeräumt und die Umsetzung der Alleenkonzeption kann gemeinsam verfolgt werden.

- Ziel der Maßnahme**
- Ausbau der Kommunikation und Stärkung der Kooperation mit der Landwirtschaft zur Erschließung von Synergiepotenzialen zum Erhalt und zur Entwicklung von Alleen und Baumreihen

- Zeitrahmen**
- Aufbau und Verstetigung der Kommunikation (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)



B2 zwischen Mahrzahna und Treuenbrietzen

**5.6 Maßnahmen im Handlungsfeld 5:  
Fördermittelakquise und -management  
konsequent weiterentwickeln**

Das Handlungsfeld 5 stellt das Thema Fördermittel in den Vordergrund und zielt dabei auf zwei distinkte Bereiche ab: Zum einen wurden Maßnahmen erarbeitet, die auf die Fördermittelakquise ausgerichtet sind. Ziel ist es, weitere Mittel aus bundesweiten beziehungsweise EU-Förderprogrammen für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen einzuwerben (siehe Maßnahme 5.2).

Zum anderen werden Wege geprüft, wie das Land Brandenburg zielgerichtet die Pflanzung von Alleen und Baumreihen durch weitere Akteurinnen und Akteure, beispielsweise Kommunen, finanziell unterstützen kann (siehe Maßnahme 5.1).

Insgesamt wurden fünf Maßnahmen im Handlungsfeld 5 formuliert, die nachfolgend vorgestellt werden.

**5.1 Landesförderprogramm zur Alleenspflanzung entwickeln**

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Die Landesregierung Brandenburg wird prüfen, ob ein Förderprogramm nach dem Vorbild der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Sachsen entwickelt werden kann, um die Alleenspflanzungen durch Kommunen und durch natürliche sowie juristische Personen an kommunalen Straßen und sonstigen Wegen (z. B. Radwegen) finanziell zu unterstützen.</p> <p>Die Förderfähigkeit soll die Kosten für die Planung, das Pflanzmaterial, die Standortvorbereitung und die Pflanzung, die ersten fünf Jahre der Pflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sowie die Bauüberwachung umfassen. Die genauen Kriterien zur Förderfähigkeit hinsichtlich der geplanten Pflanzungen sollten sich an der geltenden Alleendefinition orientieren.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines Programms zur Förderung kommunaler sowie privater Alleenspflanzungen, um den Alleenbestand im gesamten Land Brandenburg zu entwickeln und zu fördern</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung des Förderprogramms (mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Etablierung und Ausbau förderfähiger kommunaler sowie privater Alleenspflanzungen (mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

## 5.2 Alleenförderung (Agrarlandschaften) über das „Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz“ einwerben

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Kommunen</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Das „Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz“ (ANK) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zielt darauf ab, Ökosysteme zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen, um sie in ihrer Bedeutung für das Klima und die Artenvielfalt zu stärken. Hierzu steht eine Fördersumme von rund vier Milliarden Euro bereit. Durch ihre örtliche Expertise kommt den Kommunen bei der Umsetzung des ANK eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das ANK weist einen Bezug zur Alleinpflanzung auf, da durch das Förderprogramm der Erhalt und die Neuanlage von Strukturelementen und Flächen, insbesondere der Agrarlandschaften, mit einer positiven Klima- und Biodiversitätswirkung (u. a. Baumreihen) ermöglicht werden.</p> <p>Im ANK wird Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Zur Erreichung der Ziele für die Emissionsbilanz des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) gemäß § 3a Klimaschutzgesetz sollen in Agrarlandschaften integrierte Strukturelemente und Flächen erhalten und ausgeweitet werden. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze und Agroforstsysteme zeichnen sich insbesondere gegenüber Ackerflächen zum einen durch einen höheren Humusgehalt und damit eine höhere Kohlenstoffspeicherung aus. Zum anderen legen sie im Gehölzaufwuchs Kohlenstoff längerfristig fest. Zudem entfalten sie weitere, positive ökologische Wirkungen, indem sie Erosion (inkl. Humusabtrag) auf angrenzenden Ackerflächen mindern, ausgleichend auf den Wasserhaushalt (inkl. Taubildung) und das Kleinklima der Umgebung wirken, Nährstoffeinträge in Gewässern mindern und in hohem Maße die Biodiversität im Landschaftsraum erhöhen. Vor allem in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts hat es einen erheblichen Rückgang dieser Strukturelemente gegeben. Heute ist der Erhalt von Hecken und ähnlichen Landschaftselementen zwar ordnungsrechtlich und förderrechtlich (im Rahmen der GAP) verankert, aber eine stärkere Ausweitung der Flächen bzw. -anteile ist auf eine stärkere Förderung angewiesen. Bestehende Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK zeigen, dass diese bisher nicht ausreichen, um die angestrebten Flächenzuwächse zu erreichen. Neben einer ausreichend attraktiven Förderung je Hektar empfiehlt sich eine initiiierende und begleitende (naturschutzfachliche) Planung und Beratung und ggf. eine Umsetzung in Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, um möglichst hohe Synergieeffekte zu erzielen.“<sup>18</sup></p> <p>Auf dieser Grundlage sollen Baumreihen und Alleen durch das ANK gefördert werden. Die Antragstellung ist hierbei durch die Kommunen durchzuführen. Es wird angestrebt, dass sich diese zukünftig beispielsweise durch das kostba beraten lassen können.</p> <p>Hinweis: Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsmäßigen Voraussetzungen des ANK auf Bundesebene infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 sowie der ergangenen haushaltswirtschaftlichen Sperre durch das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 41 der Bundeshaushaltsordnung.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akquise und Verwendung von im Rahmen des AKN bereitgestellten Fördermitteln zur Pflanzung von Alleen und Baumreihen durch Kommunen</li> </ul>
<b>Zeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellung durch Kommunen bis Ende 2026</li> <li>• Umsetzung der jeweiligen Maßnahme nach Bewilligung bis Ende 2030 möglich</li> </ul>



### 5.3 Alleenförderung (Ortschaften) über das „Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz“ einwerben

- Umsetzende Akteure**
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
  - Kommunen

Wie bereits in Maßnahme 5.2 dargestellt, zielt das ANK darauf ab, Ökosysteme zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen, um sie in ihrer Bedeutung für das Klima und die Artenvielfalt zu stärken. Hierzu steht eine Fördersumme von rund vier Milliarden Euro bereit. Das ANK weist einen Bezug zur kommunalen Alleenspflanzung auf, da durch das Förderprogramm bis 2030 unter anderem zusätzlich 150.000 Stadtbäume neu gepflanzt werden sollen. Das ANK führt unter Abschnitt 7.2 Folgendes aus:

„Wir werden Kommunen bei der Erstellung von Straßen- und Stadtbaumkonzepten und der Pflanzung von mindestens 150.000 zusätzlichen Bäumen bis 2030 und bei der Standortoptimierung von Bestandsbäumen unterstützen.“<sup>18</sup>

**Maßnahmenbeschreibung**

Insbesondere das im ANK genannte Handlungsfeld 7 „Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen“ ist für den Alleenerhalt und die Alleenpflege relevant, da auch Alleen den beschriebenen Lebensraum für Tierarten zur Verfügung stellen, CO<sub>2</sub> binden und eine kühlende Wirkung erzielen.

Das Handlungsfeld fokussiert die kommunale Ebene. Die Pflanzung zusätzlicher Stadtbäume sowie der Erhalt von Altbäumen ist förderfähig.

Hinweis: Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsmäßigen Voraussetzungen des ANK auf Bundesebene infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 sowie der ergangenen haushaltswirtschaftlichen Sperre durch das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 41 der Bundeshaushaltsordnung.

- Ziel der Maßnahme**
- Akquise und Verwendung von im Rahmen des AKN bereitgestellten Fördermitteln zur kommunalen Alleenspflanzung

- Zeitraum**
- Antragstellung durch Kommunen bis Ende 2026
  - Umsetzung der jeweiligen Maßnahme nach Bewilligung bis Ende 2030 möglich



Alleenspflanzung an der B246 bei Bad Belzig

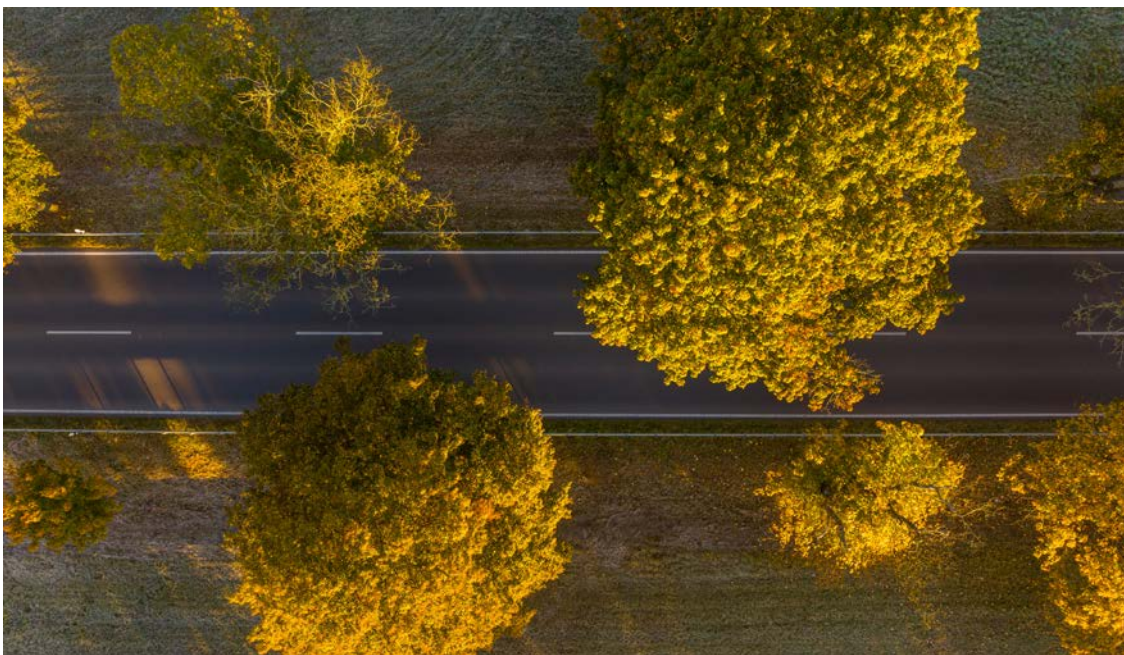
## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

### 5.4 Alleinpflanzung durch die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (RL KStB Bbg) (2021) voranbringen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg“ (RL KStB Bbg) (2021) zielt neben dem Aus- und Neubau kommunaler Straßen insbesondere auf die Erweiterung des brandenburgischen Radwegenetzes ab. Die Eingriffe durch diese Bauvorhaben müssen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, die durch Alleinpflanzungen erbracht werden können, da die Förderfähigkeit der RL KStB Bbg auch zur Straße gehörende Pflanzen umfasst.</p> <p>Die Kommunen als Baulasttragende stellen die Förderanträge an den LS als Bewilligungsbehörde. Zu beachten ist, dass sich die Förderanträge auf verkehrswichtige öffentliche Straßen (einschließlich Radwege) gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG beziehen müssen.</p> <p>(Allein-)Bäume werden künftig als wichtiger Teil des Straßenbegleitgrüns explizit benannt. Außerdem wird geprüft, ob zukünftig neben den Kosten für die reine Pflanzware zusätzlich die Kosten für die regelmäßig erforderliche und fachlich wünschenswerte Anwuchspflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über fünf Jahre) pauschal übernommen werden können. Bislang ist diese noch kein Fördergegenstand.</p> <p>So kann eine baumfreundliche Umsetzung der RL KStB Bbg (2021) gelingen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsequente Anwendung der RL KStB Bbg (2021) zur Förderung von Alleinpflanzungen durch Aufnahme von Straßenbäumen in Alleen und Baumreihen als Straßenbegleitgrün</li> <li>• Prüfung, ob eine Erweiterung der RL KStB Bbg (2021) durch die Aufnahme der Anwuchspflege als Fördergegenstand erfolgen kann</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der RL KStB Bbg (2021) (Aufnahme von Straßenbäumen in Alleen und Baumreihen als Straßenbegleitgrün) (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Prüfung ob eine Aufnahme der Anwuchspflege als Fördergegenstand in die RL KStB Bbg (2021) erfolgen kann (mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 5.5 Alleenspflanzungen über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fördern

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Der „Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) stellt die zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) aller EU-Mitgliedsstaaten dar und hat die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes zum Ziel.</p> <p>In der Förderperiode 2023 bis 2027 (verkürzte Förderperiode aufgrund der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 um zwei Jahre) erfolgt die Umsetzung des ELER über einen einzigen nationalen GAP-Strategieplan auf der Bundesebene.</p> <p>Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es für die deutschen Länder kein landesspezifisches Programm mehr gibt. Die bis dato bekannten Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) entfallen. Alle Förderinhalte und Förderbedingungen lassen sich in verschiedenen Interventionen (Förderbereiche) im GAP-Strategieplan wiederfinden.</p> <p>Derzeit ist in keinem GAP-Bereich (1. Säule mit Direktzahlungen und Ökoregelungen sowie 2. Säule mit dem ELER) eine Möglichkeit zur Unterstützung der Alleenkonzepption gegeben. In die Prüfung wurden gleichzeitig auch die Fördermöglichkeiten aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) einbezogen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbringen von Überlegungen und Verfahrensweisen zur Finanzierung von Alleen in die Vorbereitung der neuen GAP-Förderperiode ab 2028 durch das MLUK</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung von Alleenspflanzungen über den ELER (mittel- bis langfristig)</li> </ul>



B158 bei Werneuchen, Solar Park

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

### 5.7 Maßnahmen im Handlungsfeld 6:

#### Flächenbeschaffung strategisch und gesamthaft planen und durchführen

Das Handlungsfeld 6 fokussiert die Flächenbeschaffung, da diese in der Regel die wichtigste Voraussetzung für Neupflanzungen von Alleen und Baumreihen (Handlungsfeld 3) darstellt und somit gesondert betrachtet wird.

Gleichzeitig ist die Flächenverfügbarkeit, wie unter Abschnitt 2.5 bereits dargestellt, eine

der zentralen Herausforderungen hinsichtlich der Pflanzung neuer Alleen und Baumreihen. Die erarbeiteten Maßnahmen untersetzen daher bestehende Konzepte zur Flächenbeschaffung, regen darüber hinaus aber auch zur Erprobung neuer und innovativer Vorgehensweisen zur Flächenbeschaffung an, um bisher nicht erschlossene Potenziale zu realisieren.

Nachfolgend werden die sechs Maßnahmen im Handlungsfeld 6 vorgestellt.

6.1 Flächenagentur Brandenburg GmbH bei der Umsetzung der Alleekonzeption einbeziehen	
<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenagentur Brandenburg GmbH</li> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Die Flächenagentur Brandenburg GmbH ist eine Gesellschaft der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg und seit 2004 landesweit tätig.</p> <p>Die Flächenagentur Brandenburg GmbH beschafft und sichert Flächen, um sie unter anderem im Rahmen von Flächenpools zur Realkompensation von Eingriffen zur Verfügung zu stellen. Hierzu etabliert sie Flächen- und Maßnahmenangebote, die sie an Vorhabenträger vermittelt (z. B. an die Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Flächenagentur Brandenburg GmbH kann insbesondere aufgrund ihres flexiblen Grundflächenmanagements als Dienstleisterin zur Umsetzung von Alleenspflanzungen an Bundes- und Landesstraßen sowie am nachgeordneten Netz fungieren und damit die Alleenentwicklung unterstützen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei der Flächenakquise für Alleenspflanzstandorte durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH als Dienstleisterin</li> <li>• Beschleunigung und Optimierung der Verfahrensabläufe zur Alleenspflanzung durch die Unterstützung der Flächenagentur Brandenburg GmbH</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Exemplarische Durchführung eines Pilotprojektes durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Ausbau und Verstetigung der Unterstützung durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH (mittelfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 6.2 Potenziale der Nutzung von Flurbereinigungsverfahren konsequent ausschöpfen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</li> <li>• Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg (vlf)</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Grundlage für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Land Brandenburg sind das „Flurbereinigungsgesetz“ (FlurbG) und das „Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG). Das FlurbG hält fünf verschiedene Verfahrensarten bereit, die zur Erreichung unterschiedlicher Zielstellungen eingesetzt werden können, unter anderem zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 FlurbG). Diese Ziele werden durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes unter Berücksichtigung von kulturbautechnischen und ökologischen Gesichtspunkten erreicht.</p> <p>Mit dem BbgLEG wurden den Teilnehnergemeinschaften der Flurbereinigungsverfahren weitreichende Kompetenzen bei der Verfahrensdurchführung (z. B. Neugestaltung der Verfahrensgebiete) übertragen (§ 3 BbgLEG), die zumeist durch den vlf umgesetzt werden. Das LELF führt hier als obere Flurbereinigungsbehörde die Rechts- und Fachaufsicht, erteilt die erforderlichen Genehmigungen und erlässt die wesentlichsten Verwaltungsakte.</p> <p>Derzeit sind im Land Brandenburg 105 Bodenordnungsverfahren anhängig, die mit circa 209.000 Hektar ungefähr sieben Prozent der Landesfläche Brandenburgs umfassen.</p> <p>Der LS bringt sich in laufende und künftige Flurbereinigungsverfahren (§ 37, § 86 FlurbG) systematisch und kontinuierlich ein, um Flächen für Alleinpflanzungen zu realisieren. Hierfür müssen grundsätzlich eigene Flächen zum Flächentausch in das Verfahren eingebracht werden beziehungsweise können diese im Verlauf des Verfahrens erworben werden.</p> <p>Sollte in seltenen Fällen eine große Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG (z. B. Planungs- und Bauvorhaben B 96n – Ortumgehung Löwenberg – Teschendorf) angeordnet werden, wird der LS die Belange von neuen Alleinpflanzungen in das Verfahren einbringen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, mithilfe der vergleichsweise weniger aufwendigen Verfahren, wie den Freiwilligen Landtausch (§ 103 a-i FlurbG) oder das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§ 91 ff. FlurbG) eine zielführende Flächenzuordnung zu erreichen. Dies muss im Einzelfall geklärt werden.</p> <p>Zur Etablierung der Nutzung der Möglichkeiten der weniger aufwendigen Flurbereinigungsverfahren ist mittelfristig geplant, in Brandenburg zunächst ein Pilotprojekt durchzuführen. Hierzu hat der LS bereits entsprechende Anträge gestellt.</p> <p>Bei der Umsetzung sind insbesondere das „Flurbereinigungsgesetz“ (FlurbG), das „Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz“ (BbgLEG) sowie die „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung“ (FlurbFördRichtlinie) zu berücksichtigen.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung anhängiger und künftiger Verfahren gemäß dem FlurbG zur Verlegung von Grundstücken an Bundes- und Landesstraßen, um Flächen für die Alleinpflanzung zu gewinnen</li> <li>• Durchführung von zwei Pilotprojekten im Rahmen von weniger aufwendigen Verfahren gemäß FlurbG zur Realisierung von Pflanzflächen für Alleen</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von öffentlichen Liegenschaften als Tauschflächen (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Konsequente Einbringung des LS in laufende sowie künftige Flurbereinigungsverfahren (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Durchführung von zwei Pilotprojekten zur Durchführung eines weniger aufwendigen Flurbereinigungsverfahrens (mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Etablierung der vereinfachten Verfahren (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

# 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

6.3 Nutzbarmachung von Flächen großer Flächeneigentümer insbesondere der öffentlichen Hand	
<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> <li>• Große institutionelle, insbesondere öffentliche, Flächeneigentümer</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Große institutionelle Flächeneigentümer, insbesondere der öffentlichen Hand, halten zum Teil umfangreiche Flächen vor, die als potenzielle Standorte für die direkte Alleinpflanzung oder auch als Tauschfläche genutzt werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), den Landesbetrieb Forst Brandenburg, die Berliner Stadtgüter und den Berliner Forst, diverse Stiftungen, Verbände, Vereinigungen oder Kirchen. Eine systematische Auswertung dieser Flächenpotenziale kann daher neue und effiziente Möglichkeiten für Alleinpflanzungen eröffnen, da nur eine sehr geringe Anzahl an Beteiligten in den Prozess zu involvieren ist.</p> <p>Diese Institutionen werden gezielt angesprochen und es werden potenzielle Pflanzstandorte sowie geeignete Tauschflächen identifiziert; potenziell können GIS-gestützte Verfahren den Prozess erleichtern (siehe Maßnahmen 3.6, 6.2). Anschließend können Verhandlungen mit dem Ziel des Flächenverkaufs oder -tauschs erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung kann bei Bedarf auf externe Unterstützung zurückgegriffen werden.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzbarmachung von geeigneten Flächen insbesondere der öffentlichen Hand zur direkten Alleinpflanzung oder als Tauschflächen (siehe Maßnahme 6.2)</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation potenzieller Pflanzstandorte sowie geeigneter Tauschflächen (kurzfristige Umsetzung)</li> <li>• Ansprache insbesondere der öffentlichen Flächenverwalter beziehungsweise -besitzer zwecks Flächenverkaufs oder -tauschs (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>



L47 bei Bagenz

## 6.4 Bestehende Regelverfahren im LS zur Flächengewinnung verstetigen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Zur Flächengewinnung im Rahmen der Vorbereitung einer Alleenneupflanzung ermittelt der LS die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse beim Grundbuch- beziehungsweise Katasteramt und durch Sichtung der bei den Landkreisen geführten Verzeichnisse der Pachtenden. Anschließend wird die Möglichkeit des freihändigen Grunderwerbs zur Flächenbeschaffung geprüft. Hierbei erwirbt der LS die benötigten Flächen von den Eigentümerinnen und Eigentümern, wobei sich die Entschädigung des Rechtsverlustes aus dem Kaufpreis gemäß dem Verkehrswert der Flächen sowie etwaiger Nebenentschädigungen (z. B. für den Erwerbsverlust oder vorhandenen Aufwuchs) zusammensetzt. Dies ist die Hauptvorgehensweise des LS zur Beschaffung von Flächen zur Alleenpflanzung.</p> <p>Ein weiteres Regelverfahren sind Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren, die für zu- meist größere Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden. Zur Baumaßnahme gehören auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den naturschutzfachlichen Eingriff kompensieren. Dazu zählen auch Alleenpflanzungen. Im Rahmen dieser Verfahren wird durch den LS der Erwerb benötigter Flächen für die Pflanzung von Alleen entlang dieser oder anderer Straßen im Naturraum vorgenommen.</p> <p>Die „Richtlinie für die projektübergreifende Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau“ (R BKS) (01.03.2024) ermöglicht auf der Grundlage der „Liegenschaftsrichtlinien“ (LiegR 2020) den Erwerb von Flächen auch ohne konkreten Projektbezug. Dementsprechend kann der LS als Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg Flächenpools im Rahmen der in der R BKS beschriebenen Bevorratung aufbauen, um diese zur Alleenpflanzung entlang von Bundes- und Landesstraßen zu nutzen. Dies kann später als Kompensationsmaßnahme unter Beachtung der Voraussetzungen des § 16 BNatSchG, der „Flächenpoolverordnung Brandenburg“ (2009) sowie der „Regelungen der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ (RLBP) angerechnet werden.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stärkung und Verstetigung der Anwendung der Regelverfahren durch den LS zur Flächenbeschaffung im Rahmen der Alleenpflanzung</li> <li>Etablierung von Flächenpools an Bundes- und Landesstraßen als Bevorratung zur systematischen Alleenpflanzung</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstärkte und verstetigte Anwendung der Regelverfahren (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> <li>Umsetzung der R BKS des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und Verstetigung (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>

## 5. Handlungsfelder und Maßnahmen

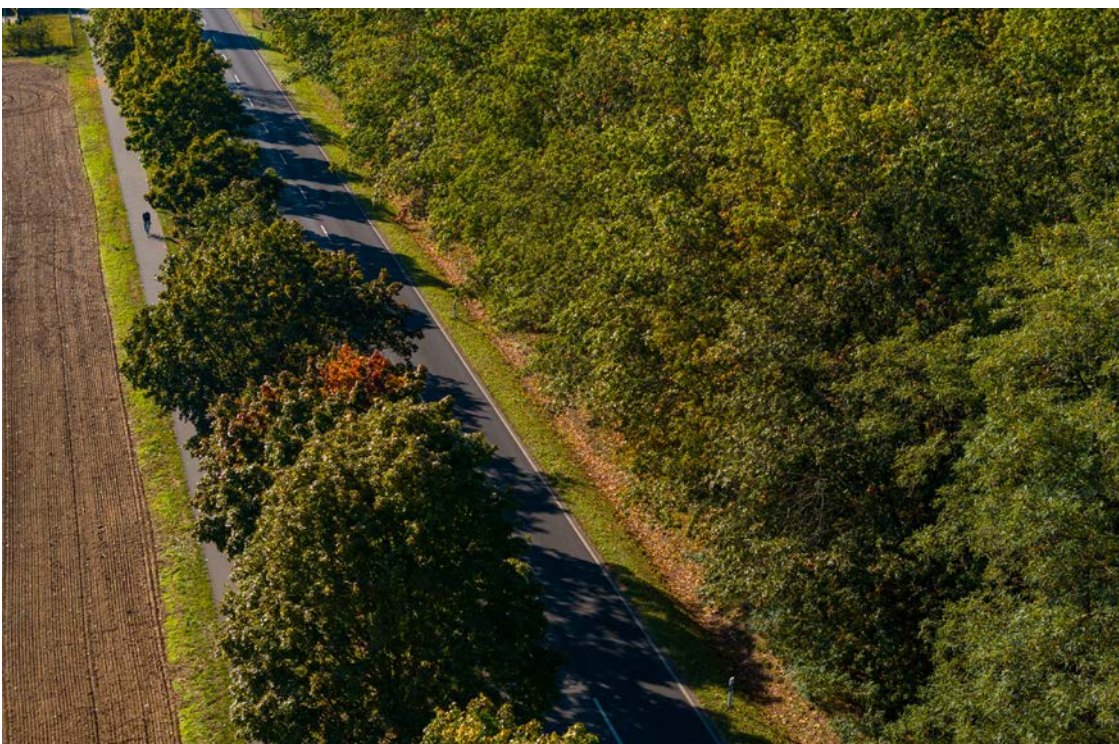
### 6.5 Pacht und Pachtverträge zur Erschließung von Flächen nutzen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Land Brandenburg</li> <li>• Kommunen</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Für die Anlage von Alleen (ggfs. mit Blüh- und Ackerbrachenstreifen) können Flächen durch den Straßenbaulastträger gepachtet werden: Im Vergleich zu Einmalzahlungen sind regelmäßige Pachteinahmen häufig attraktiver für Flächenverwaltende und -besitzende. Durch Pachtungen von Flächen werden neue Standorte für Alleenspflanzungen erschlossen. Hierbei ist zu beachten, dass der Pachtvertrag über die gesamte Standzeit der Allee hinaus sichergestellt sein muss. Ebenso muss die Finanzierung der Pacht über die Standzeit einer Allee gesichert werden. Bezüglich der Pachthöhe wird vertraglich eine regelmäßige Anpassung vereinbart, um die Attraktivität für die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer zu steigern. Um die Pacht zu ermöglichen, soll ein Pilotprojekt geprüft werden.</p> <p>Darüber hinaus können öffentliche Flächeneigentümer zur Förderung der Alleentwicklung bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen die Anlage einer Allee als Bedingung stellen. Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion zum Erhalt der biologischen Vielfalt, wozu insbesondere in Brandenburg auch die Alleen beitragen. Zur Erschließung von zusätzlichen Flächen können daher an geeigneten Standorten Alleenspflanzungen als Bedingungen für weitere Pachtverträge, die durch den öffentlichen Flächenbesitzer mit landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen werden, benannt werden. Dafür soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geworben werden.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb kann die Maßnahmen im Rahmen der Agrarförderung als Landschaftselemente beziehungsweise als Blüh- oder Ackerbrachenstreifen anerkennen lassen (siehe Maßnahme 2.7).</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pachtung von geeigneten Pflanzstandorten im Besitz von anderen öffentlichen oder privaten Flächeneigentümerinnen und -eigentümern – Prüfung eines Pilotprojekts</li> <li>• Schließung von Pachtverträgen durch öffentliche Flächeneigentümer mit Vorbildfunktion unter der Bedingung, eine Alleenspflanzung auf den Flächen zu dulden</li> </ul>
<b>Zeitrahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung eines Pilotprojekts zur Pachtung von Alleenspflanzflächen (mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Werbung für die Etablierung der Schließung von Pachtverträgen durch öffentliche Flächeneigentümer mit Vorbildfunktion unter der Bedingung, eine Alleenspflanzung auf den Flächen zu dulden (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> <li>• Ableitung von Handlungsempfehlungen für eine Etablierung von Pacht (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>



## 6.6 Potenzial der Alleenspflanzung am nachgeordneten Netz mit wirtschaftlichem Nutzen ausschöpfen

<b>Umsetzende Akteure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg</li> <li>• Kommunen</li> </ul>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Im Rahmen der Erschließung weiterer Flächenpotenziale kann die Alleenspflanzung auf Flächen landwirtschaftlicher Betriebe erfolgen, wenn mit diesen eine Vereinbarung hinsichtlich der Überlassung der Nutzungsrechte getroffen wird. Die Nutzungsrechte umfassen hierbei die durch die Alleebäume produzierten Ressourcen, worunter beispielsweise Holz aus Pflege und Fällung von Alleebäumen oder Früchte von Alleebäumen im nachgeordneten Netz oder entlang landwirtschaftlicher Wege fallen.</p> <p>Die Alleenspflanzungen werden durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb auf eigenen Flächen selbst durchgeführt beziehungsweise auf Grundlage einer standardisierten Vereinbarung durch den kommunalen Straßenbausträger.</p> <p>Die Flächen müssen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers liegen, wenn EU-Förderung in Anspruch genommen werden soll.</p>
<b>Ziel der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließung zusätzlicher Flächenpotenziale durch die Pflanzung von Alleen mit wirtschaftlichem Nutzen für landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>
<b>Zeiträumen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeption und Durchführung eines Pilotprojekts (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)</li> <li>• Ableitung weiterer Maßnahmen nach Abschluss und Evaluation des Pilotprojekts und bei positivem Prüfergebnis, Ausbau der Pflanzungen mit wirtschaftlichem Nutzen (mittel- bis langfristige Umsetzung)</li> </ul>



L200 bei Bernau Nord

# Maßnahmenumsetzung und Sicherstellung der 6 Zielerreichung



Durch die Umsetzung der im Kapitel 5 vorgestellten Maßnahmen soll das Strategische Ziel der „Alleenkonzption 2030“ erreicht werden, den Alleenreichtum in Brandenburg zu erhalten und zu entwickeln, um zukünftigen Generationen vitale und funktionale Alleen übergeben zu können. Die Umsetzung der Maßnahmen und damit die Erreichung der formulierten Ziele ist dabei eine langfristige Aufgabe, auch wenn einige Maßnahmen bereits eine zeitnahe Wirkung entfalten werden.

In die Umsetzung der Maßnahmen sind zahlreiche Akteurinnen und Akteure unmittelbar eingebunden, weitere können bei der erfolgreichen Umsetzung mit ihrem Wissen oder mit bestehenden Ressourcen unterstützen. Dies verdeutlicht, dass der Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen in Brandenburg eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die nur erfolgreich gemeistert werden kann, wenn alle Akteurinnen und Akteure gemeinsam agieren und fokussiert darauf hinarbeiten, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Der zügigen und erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu. Die Landesregierung wird diesen Prozess daher intensiv begleiten. In verschiedenen Austauschformaten wird sie sich eng mit den jeweils mit der Umsetzung der Maßnahmen betrauten Akteurinnen und Akteure abstimmen und diesen unterstützend zur Seite stehen. Für jede Maßnahme wurden daher, in Abstimmung mit den umsetzenden Akteurinnen und Akteuren, klare Ziele formuliert.

Begleitend zur Umsetzung der „Alleenkonzption 2030“ prüft die Landesregierung kontinuierlich den Zielerreichungsgrad. Nach fünf Jahren erfolgt eine Zwischenevaluation, im Jahr 2030 eine umfassende Evaluation bezüglich des Umsetzungsstands, des Grads der Zielerreichung sowie der Wirkung der Maßnahmen. Dies ist für den langfristi-

gen Erfolg der weiterentwickelten Alleenkonzption besonders von Bedeutung, da sich die Rahmenbedingungen bei einer langfristigen Aufgabe, wie dem Erhalt und der Entwicklung von Alleen und Baumreihen, ändern können. Dadurch kann eine Anpassung oder Neuformulierung der entsprechenden Maßnahmen notwendig werden.

Neben den erarbeiteten und vorgestellten Maßnahmen tragen auch aktuelle politische und technologische Entwicklungen dazu bei, den Umwelt- und Alleenschutz sowie die Verkehrssicherheit zu harmonisieren und damit bestehende Zielkonflikte aufzulösen. Mit Blick auf aktuelle politische Entwicklungen sind vor allem die erfolgten Anpassungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) relevant, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2021 vereinbart wurden.<sup>19</sup> Das Land Brandenburg bekennt sich klar zum ambitionierten Leitbild der Vision Zero. Verantwortungsbewusstes und koordiniertes Handeln zahlreicher Akteurinnen und Akteure sind die tragenden Säulen der bereits entwickelten Strukturen der Verkehrssicherheitsarbeit.

In diesem Sinne sind Anpassungen am rechtlichen Rahmen vorzunehmen, die es ermöglichen, dass zukünftig neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs unter anderem auch die Ziele des Klima- und Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen, um damit Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Je nach konkreter Ausgestaltung einer etwaigen Gesetzesänderung, die durch das Land Brandenburg entsprechend umgesetzt werden würde, könnten dadurch beispielsweise Geschwindigkeitsreduzierungen vereinfacht angeordnet werden.

Auch die bereits in Abschnitt 2.2 vorgestellten Beschlüsse der UMK sowie der VMK zur

## 6. Maßnahmenumsetzung und Sicherstellung der Zielerreichung

Anpassung von Regelwerken im Straßenbau sind bedeutsam für den Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen. Sobald die einschlägigen technischen Regelwerke in einer Neufassung vorliegen, werden sie im Rahmen der Umsetzung der „Alleenkonzeption 2030“ Anwendung finden.

Als technologische Entwicklungen sind vor allem die Fortschritte hin zu einer „Mobilität der Zukunft“ von großer Bedeutung. Technologien wie das hochautomatisierte beziehungsweise autonome Fahren haben in den letzten Jahren signifikante Fortschritte gemacht. Fahrassistenzsysteme tragen bereits heute zu einer Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr bei. Hochautomatisiertes beziehungsweise autonomes Fahren wird diese positive Entwicklung – die notwendige Marktreife der Technologie vorausgesetzt – weiter stärken.

Das Land Brandenburg kann sich in diesem wichtigen Entwicklungsfeld insofern aktiv einbringen und beispielsweise brandenburgische Alleebestände als Teststrecken für die weitere Erprobung des hochautomatisierten beziehungsweise autonomen Fahrens ausweisen. Damit könnte die neue Zukunftstechnologie dazu beitragen, die Belange Alleenschutz und Verkehrssicherheit zu harmonisieren. So ist grundsätzlich sogar denkbar – eine ausreichend hohe Marktdurchdringung vorausgesetzt –, dass durch eine weite Verbreitung des hochautomatisierten beziehungsweise autonomen Fahrens in der Zukunft Baumabstände zur Fahrbahnkante flexibilisiert und die Einrichtung von FRS zurückgefahren werden könnte.



Baumarbeiten an der B246

# 7 | Abkürzungs- verzeichnis



<b>ANK</b>	Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz	<b>HVE</b>	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
<b>BbgDSchG</b>	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz	<b>kostba</b>	Kompetenzzentrum für Straßenbäume und Alleen
<b>BbgLEG</b>	Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz	<b>LBGR</b>	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
<b>BbgNatSchAG</b>	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz	<b>LBV</b>	Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg
<b>BbgStrG</b>	Brandenburgisches Straßengesetz	<b>LELF</b>	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
<b>BImA</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<b>LFB</b>	Landesbetrieb Forst Brandenburg
<b>BMUV</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	<b>LfU</b>	Landesamt für Umwelt Brandenburg
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>LiegR</b>	Liegenschaftsrichtlinien
<b>CEF-Maßnahmen</b>	continuous ecological functionality-measures	<b>LS</b>	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
<b>ELER</b>	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes	<b>LT-Drs</b>	Landtags-Drucksache
<b>ESAB</b>	Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäumen	<b>LVGA</b>	Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e.V.
<b>EU</b>	Europäische Union	<b>MIK</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
<b>FGSV</b>	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen	<b>MIL</b>	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
<b>FLL</b>	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.	<b>MLUK</b>	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
<b>FlurbFörd-Richtlinie</b>	Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung	<b>OD</b>	Ortsdurchfahrt
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz	<b>R BKS</b>	Richtlinie für die projektübergreifende Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau
<b>FRS</b>	Fahrzeug-Rückhaltesysteme	<b>RL KStB Bbg</b>	Richtlinie zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz	<b>RLBP</b>	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
<b>GAK</b>	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	<b>RPS</b>	Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
<b>GAP</b>	Gemeinsame Agrarpolitik	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>GAPDZG</b>	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen	<b>UMK</b>	Umweltministerkonferenz
<b>GAPKondG</b>	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität	<b>vlf</b>	Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg
<b>GLÖZ</b>	Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand	<b>VMK</b>	Verkehrsministerkonferenz
<b>HB LBP</b>	Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung	<b>VSP</b>	Verkehrssicherungspflicht

# 8 | Glossar





**Ausgleich:** Nach einem Eingriff innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmende Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise und landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes.

**Ausgleichsmaßnahme:** Zum Ausgleich der durch einen Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigungen in deren näherem Umfeld erforderliche Maßnahme.

**Baumkontrolle:** Regelkontrollen in Form von Sichtkontrollen durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus zur Überprüfung eines Baumes auf Verkehrssicherheit einschließlich Festlegung von ggfs. notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Pflege des Baumbestandes.

**Baumpflege:** Maßnahmen an Baum und Wurzelbereich zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes.

**Baumschau:** Anlassbezogene Überprüfung und Begutachtung der Bäume an Straßen mit Festlegung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Pflege des Baumbestandes.

**Bepflanzungsplan:** Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Ausführungsplan mit Angaben über Art, Größe, Zahl und Anordnung von Pflanzen.

**Bundesfernstraßen:** Oberbegriff für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die ein zusammenhängendes Netz für den weiträumigen Verkehr bilden und deren Baulast mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten größerer Gemeinden dem Bund obliegt.

**Bundesstraße:** Bundesfernstraße, die nicht als Bundesautobahn gekennzeichnet ist.

**CEF:** Abkürzung für „continuous ecological functionality measures“ (zu Deutsch etwa: Maßnahmen für dauerhafte ökologische Funktionen). Die CEF-Maßnahmen beschreiben Maßnahmen des Artenschutzes. Ihre gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung.

**Eingriff:** Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des Grundwasserspiegels mit erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes.

**Entwicklungspflege:** Leistungen, die für einen funktionsfähigen Zustand einer neu angelegten Vegetation nach der Abnahme der Fertigstellungspflege erforderlich sind.

**Ersatzmaßnahme:** Zum Ersatz der durch einen Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigungen in einem größeren räumlichen Umfeld erforderliche Maßnahme.

**Fertigstellungspflege:** Leistungen, die zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustands einer neu angelegten Vegetation erforderlich sind.

**Flächenpool:** Zusammenstellung von Flächen, die für künftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind.

**Freihändiger Grunderwerb:** Die Straßenbauverwaltung führt mit den durch den Straßenbau (sowie den damit zusammenhängenden Kompensationsflächen) betroffenen Grundstückseigentümern Grunderwerbsverhandlungen durch. Ziel ist es, die benötigten Flächen käuflich zu erwerben. Mit der Ermittlung des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke sowie mit der Bemessung der Entschädigung für evtl. sonstige Vermögens-

## 8. Glossar

nachteile werden Gutachterausschüsse oder Sachverständige beauftragt. Im Zusammenhang mit der Alleenkonzeption wird dieses Instrument durch den LS zur Flächenbeschaffung für die Pflanzung von Alleen genutzt.

**Gemeindestraßen:** Oberbegriff für Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen.

**Gemeindeverbindungsstraße:** Außerortsstraße für den Verkehr zwischen Gemeinden oder Ortsteilen in der Baulast einer Gemeinde. Als „Außerortsstraße“ wird eine Straße außerhalb einer geschlossenen Ortslage bezeichnet.

**Geschlossenheit der Alleen und Baumreihen<sup>17</sup>:** Gibt die Dichte der Straßenbäume pro Baumreihe an und wird in fünf Stufen (0-4) ausgewiesen. Die Dichte beziehungsweise Geschlossenheit der Straßenbäume wird, wie in nachfolgender Tabelle ersichtlich, abgestuft:

Klassifikation	Bewertung	Anteil Baumverlust
Stufe 0	Überwiegend geschlossen	0–10 % Baumverluste
Stufe 1	Einzelne Lücken	> 10–25 % Baumverluste
Stufe 2	Stark lückig	> 25–60 % Baumverluste
Stufe 3	In Auflösung	> 60–90 % Baumverluste
Stufe 4	Aufgelöst, leer	> 90 % Baumverluste

Abbildung 13:  
Klassifikationstabelle zur Bestimmung der Geschlossenheit von Straßenbäumen

**GLÖZ:** Abkürzung für „Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“. Für den GLÖZ 2023 bis 2027 wurden neun Vorschläge erstellt. Bei dem in der Konzeption verwiesenen GLÖZ 8 handelt es sich um „Stilllegung, Mindestanteil landwirtschaftlicher Nutzflächen für nicht-produktive Flächen, Erhalt von Landschaftselementen“.

**Kommune:** Oberbegriff für Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Ämter. Die Verwendung orientiert sich am Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (§ 1 Satz 3).

**Kompensation:** Oberbegriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Landesstraßen:** Gemäß Landesrecht bestimmte Straßen und Radschnellverbindungen, die ein zusammenhängendes Netz für den regionalen und überregionalen Verkehr mit Anbindung an das Bundesfernstraßennetz bilden und deren Baulast – mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten größerer Gemeinden – bei einem Bundesland liegt.

**Landschaftspflegerischer Begleitplan:** Bestandteil eines Fachplans mit Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der dafür benötigten Flächen.

**Ministerieller Erlass:** Schreiben einer obersten (Bundes- oder) Landesbehörde an ihr unterstellte Behörden oder Institutionen mit verbindlichem Inhalt. Als Unterarten gelten insbesondere der Gemeinsame Erlass im Sinne eines gemeinsamen Schreibens mehrerer Ministerien an unterstellte Behörden beziehungsweise der Gemeinsame Rund-erlass als gemeinsamer Erlass an mehrere Behörden (einer bestimmten Art).

**Ortsdurchfahrt:** Durch die geschlossene Ortslage hindurchführender Abschnitt einer Straße von überörtlicher Bedeutung.

**Ortsstraße:** Straße in der Baulast einer Gemeinde, die vorwiegend dem Verkehr inner-

halb der Gemeinde dient oder zu dienen bestimmt ist.

**Radweg:** Straßenbegleitender oder selbständig geführter Weg für den Radverkehr.

**Screening:** Orientierende Untersuchung zur Ermittlung von Umweltbelastungen, die eine Entscheidung über die Notwendigkeit eingehender Untersuchungen ermöglicht.

**Straßenverkehrsgesetz (StVG):** Bundesgesetz, das insbesondere die Grundlagen des Straßenverkehrsrechts in Deutschland regelt. Es setzt einen Rechtsrahmen innerhalb dessen Verkehrsregeln und Maßgaben in Form von Verordnungen aufgestellt werden können.

**Straßenverkehrsordnung (StVO):** Verordnung des Bundes, in der die Regeln für sämtliche Teilnehmer am Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen festgelegt sind. Sie wird auf der Grundlage des StVG erlassen.

**Seitenraum:** Bereich zwischen Fahrbahn und angrenzenden Grundstücken.

**Technisches Regelwerk:** Im Technischen Regelwerk des Straßen- und Verkehrswesens wird der Planungs- und Umsetzungsstandard für alle Projektvorhaben in Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung dargestellt. Grundlage ist der jeweils aktuelle Stand von Praxis und Forschung. Die Regelwerke werden grundsätzlich durch Gremien umfassend und wissenschaftlich fundiert erarbeitet und sind auf die praktische Anwendung ausgerichtet. Wenn Technische Regelwerke durch einen ministeriellen Landeserlass eingeführt werden, erlangen sie Verbindlichkeit.

**Verkehrssicherheit (baumbezogen):** Zustand eines Baumes (insbesondere Stand-

und Bruchsicherheit sowie sein Lichtraumprofil), in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare konkrete Gefahr darstellt.

**Verkehrssicherung:** Gesamtheit der Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung.

**Verkehrssicherungspflicht:** Verpflichtung des Baumeigentümers bzw. der auf andere Weise für Bäume Verantwortlichen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren für Dritte möglichst abzuwenden.

**Verkehrssicherungspflicht; Straßenverkehrssicherungspflicht:** Rechtliche Verpflichtung des Straßenbaulastträgers zur Vermeidung von Gefahren bei der ordnungsgemäßen Benutzung einer Straße oder Gefahren für Dritte, die von einer Straße ausgehen sowie zur Haftung bei Schadensfällen.

**Vitalität (Baum)<sup>16</sup>:** Lebenstüchtigkeit eines Baumes, die von der genetischen Ausstattung des Baumes, aber auch von den vorherrschenden Umweltbedingungen geprägt ist und sich insbesondere am Gesundheitszustand äußert. Als Synonym kann auch „Schadgrad“ verwendet werden. Die Bewertung der Vitalität kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Klassifikation	Bewertung	Belaubungsdichte
Stufe 0	Überwiegend vital	0–10 % Blattverlust
Stufe 1	Geschädigt	> 10–25 % Blattverlust
Stufe 2	Stark geschädigt	> 25–60 % Blattverlust
Stufe 3	Physiologisch abgängig	> 60–90 % Blattverlust
Stufe 4	abgestorben	> 90 % Blattverlust

Abbildung 14: Klassifikationstabelle zur Bestimmung der Vitalität eines Baumes

## 8. Glossar

**Wurzel:** Unterirdischer Teil des Baumes, der das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnimmt und weiterleitet, Nährstoffe speichert und den Baum im Boden verankert.

**Wurzelbrücke:** Auf Punktfundamenten ruhende oder freitragende Elemente aus Betonwerkstein die dem Wurzelschutz in Verkehrsflächen dienen. Sie schützen das Wurzelwerk und das Pflanzsubstrat bzw. den Untergrund dauerhaft vor Druck und Verdichtung.

**Wurzelschutz:** Maßnahme zum Schutz des Wurzelbereiches oder einzelner Wurzeln, insbesondere gegen Bodenauf-/abtrag, mechanische Schäden, Schadstoffeinträge, Verdichtungen, Austrocknung und Frost.

**Weg:**

- *Forstwirtschaftlicher Weg:* Hauptsächlich dem forstwirtschaftlichen Verkehr dienendes Netz aus Hauptwegen, Zubringerwegen und Rückwegen.
- *Ländlicher Weg:* Oberbegriff für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wege.
- *Landwirtschaftlicher Weg:* Hauptsächlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dienendes Netz aus Hauptwirtschaftswegen und Wirtschaftswegen.



Pflanzungen an der B246 (Deutschen Alleenstraße) mit Greifvogelstange

# Literatur-/ 9 Quellenangaben



- 1 Landtag Brandenburg (2006): Zukunft der Brandenburger Alleeen. Landtags-Drucksache 4/3046, 13.06.2006, Potsdam. Abrufbar unter: [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/drs/ab\\_3000/3046.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/drs/ab_3000/3046.pdf), zuletzt geprüft am 24.08.2023.
- 2 Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2007): Konzeption zur Entwicklung von Alleeen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg. Abrufbar unter: <https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Alleekonzeption.pdf>, zuletzt geprüft am 21.07.2023.
- 3 Landtag Brandenburg (2014): Evaluierung der Konzeption zur Entwicklung von Alleeen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg aus dem Jahr 2007. Landtags-Drucksache 5/8468, 03.02.2014, Potsdam. abrufbar unter: [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w5/drs/ab\\_8400/8468.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w5/drs/ab_8400/8468.pdf), zuletzt geprüft am 24.08.2023.
- 4 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes (kein Datum): „Greening“ Mustervereinbarung zur Kooperation zwischen Landwirten und Straßenbauverwaltung. Abrufbar unter: <https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/mobilitaet-verkehr/strassen-und-brueckenbau/alleen-in-brandenburg/greening-mustervereinbarung/>, zuletzt geprüft am 20.04.2023.
- 5 SPD Ein Brandenburg, CDU Brandenburg, Bündnis 90/ die Grünen Brandenburg (2019): Ein neues Kapitel für Brandenburg. Zusammenhalt. Nachhaltigkeit. Sicherheit. Ein gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD Ein Brandenburg, CDU Brandenburg, Bündnis 90/ die Grünen Brandenburg. Abrufbar unter: [https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag\\_Endfassung.pdf](https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf), zuletzt geprüft am 24.08.2023.
- 6 Landtag Brandenburg (2021): Alleeen in Brandenburg für zukünftige Generationen sichern und entwickeln (Beschluss). Landtags-Drucksache 7/3809-B, 18.06.2021, Potsdam. Abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/beschlpr/anlagen/3809-B.pdf>, zuletzt geprüft am 24.08.2023.
- 7 treevolution.de GmbH (27.01.2023): Gutachten zur Entwicklung der Alleeen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg. Herrsching am Ammersee (unveröffentlicht).
- 8 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2011): Merkblatt 27: Kohlenstoffspeicherung von Bäumen. Abrufbar unter: <https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf>, zuletzt geprüft am 21.07.2023.
- 9 Mordhorst, H., und Rudolphi, H. (2009): Untersuchung ausgewählter Artengruppen unter Berücksichtigung ihrer Präferenz zum Biotoptyp Allee, in: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) Historische Alleeen in Schleswig-Holstein – Geschützte Biotope und grüne Kulturdenkmale.

## 9. Literatur-/ Quellenangaben

- 10 Böhmer, C., Kanzler, M., und Domin, T. (2020): Auswirkungen von Agrarholzstrukturen auf die Windgeschwindigkeit in Agrarräumen. Innovationsgruppe AUFWERTEN - Agroforstliche Umweltleistungen für Wertschöpfung und Energie.
- 11 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Gemeinsamer Runderlass zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-220813>, zuletzt geprüft am 21.07.2023.
- 12 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Strategie des Landes Brandenburg zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Abrufbar unter: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/klimaschutz/klimawandel/strategie-zur-klimaanpassung/#>, zuletzt geprüft am 14.08.2023.
- 13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2024): Landesnachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg. Entwurf abrufbar unter: [https://landesregierung-brandenburg.de/wp-content/uploads/Landesnachhaltigkeitsstrategie\\_Reinschrift\\_m.-Wasserzeichen.pdf](https://landesregierung-brandenburg.de/wp-content/uploads/Landesnachhaltigkeitsstrategie_Reinschrift_m.-Wasserzeichen.pdf); zuletzt geprüft am 02.04.2024.
- 14 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2023): Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030. Abrufbar unter: <https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Mobilitaetsstrategie-Brandenburg-2030.pdf>, zuletzt geprüft am 04.09.2023.
- 15 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2023): Radverkehrsstrategie 2030 des Landes Brandenburg. Abrufbar unter: <https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Radverkehrsstrategie%202030%20des%20Landes%20Brandenburg.4343880.pdf>, zuletzt geprüft am 23.06.2023.
- 16 Tauchnitz, H. (2000): Empfehlungen zu Schadstufenbestimmungen von Bäumen an Straßen und in der Stadt, In Stadt und Grün 3/2000, S. 160 - 163.
- 17 Gustke, B. (2006-1). Alleén in Brandenburg, Teil 1. ProBaum 2, 2006.
- 18 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2023): Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz. Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023. Berlin. Abrufbar unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Naturschutz/ank\\_2023\\_kabinet\\_lang\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/ank_2023_kabinet_lang_bf.pdf), zuletzt geprüft 24.08.2023.
- 19 SPD, Bündnis 90/ die Grünen, FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode (2021 – 2025). Abrufbar unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), zuletzt geprüft am 20.07.2023.







## IMPRESSUM

### **Herausgeber**

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg (MIL)  
Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam  
www.mil.brandenburg.de

### **Fachliche Betreuung**

MIL, Referat 46 – Netzkonzeption und Planung von Radwegen und Straßen

### **Bearbeitung**

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

### **Layout**

IDEENGUT GmbH & Co. KG, www.ideengut.info

**Stand:** April 2024 (2. aktualisierte Fassung)

Vorgenommene Änderungen:

- Anpassung der Jahreszahlen aktualisierter Gesetze und Regelwerke in Abbildung 2, im zugehörigen Abschnitt 2.2 sowie in Kapitel 6
- Anpassung der Abbildung 3 sowie des zugehörigen Textes aufgrund des Kabinettsbeschlusses zur Landesnachhaltigkeitsstrategie vom 05.03.2024

### **Bilder**

Die Bildrechte für die Bilder auf den Seiten 1, 25, 29, 34/35, 40, 47, 59, 60, 65, 71 und 87 liegen bei Reinhardt & Sommer Fotografen

Bild von Herrn Minister Genilke: Frau Ines Hasenau

Alle weiteren Bildrechte liegen beim Landesbetrieb Straßenwesen und/oder dem MIL

### **Druck**

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

**Auflage** 500 Exemplare

### **Hinweis**

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger/ der Empfängerin zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte

